



# Planfeststellungsbeschluss

## für die Umgestaltung des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder

## **Antragsteller**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingstraße 25  
49661 Cloppenburg

und

Unterhaltungsverband 98 Hase-Wasseracht  
Bahnhofstraße 2  
49632 Essen (Oldenburg)

## **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungen  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg

## **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Linnemann  
Herr Jürgenschellert  
Frau Fuhrmann

Tel.: 0441 / 95069 – 113  
Email: christoph.linnemann@nlwkn-ol.niedersachsen.de  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, 26.11.2019  
**Az.: VI O 3 - 62025-000-001**

**INHALT**

<b>I</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>I.1</b>	PLANFESTSTELLUNG .....	5
<b>I.2</b>	PLANUNTERLAGEN .....	5
<b>I.2.1</b>	<i>Festgestellte Planunterlagen</i> .....	5
<b>I.2.2</b>	<i>Weitere Unterlagen</i> .....	8
<b>I.3</b>	NEBENBESTIMMUNGEN.....	8
<b>I.4</b>	WEITERE ENTSCHEIDUNGEN .....	13
<b>I.4.1</b>	<i>Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“</i> .....	13
<b>I.4.2</b>	<i>Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen / Einwendungen / Anträge</i> .....	13
<b>I.4.3</b>	<i>Kostenlastentscheidung</i> .....	14
<b>I.5</b>	ZUSAGEN .....	14
<b>I.6</b>	HINWEISE .....	14
<b>II</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>II.1</b>	SACHVERHALT .....	15
<b>II.1.1</b>	<i>Beschreibung des Vorhabens</i> .....	15
<b>II.1.2</b>	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</i> .....	17
<b>II.1.2.1</b>	<i>Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen</i> .....	17
<b>II.1.2.2</b>	<i>Beteiligungsverfahren</i> .....	17
<b>II.1.2.3</b>	<i>Einwendungen und Stellungnahmen</i> .....	19
<b>II.1.2.4</b>	<i>Inhalt der Stellungnahmen</i> .....	19
<b>II.1.2.5</b>	<i>Erörterungstermin</i> .....	20
<b>II.1.2.6</b>	<i>Antrag auf Planänderung und anschließende Rücknahme des Antrags</i> .....	20
<b>II.2</b>	RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	20
<b>II.2.1</b>	<i>Rechtsgrundlage</i> .....	20
<b>II.2.2</b>	<i>Verfahrensrechtliche Bewertung</i> .....	21
<b>II.2.2.1</b>	<i>Zuständigkeit</i> .....	21
<b>II.2.2.2</b>	<i>Verfahren</i> .....	21
<b>II.2.3</b>	<i>Materiell-rechtliche Würdigung</i> .....	21
<b>II.2.3.1</b>	<i>Planrechtfertigung, öffentliches Interesse</i> .....	21
<b>II.2.3.2</b>	<i>Zwingende Versagungsgründe</i> .....	22
<b>II.2.3.2.1</b>	<i>Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG</i> .....	22
<b>II.2.3.2.2</b>	<i>Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG</i> .....	26
<b>2.2.3.2.2.1</b>	<i>Gewässerausbausatz, § 67 Abs. 1 WHG</i> .....	26
<b>2.2.3.2.2.2</b>	<i>Rückhalteflächen, § 77 WHG</i> .....	28
<b>2.2.3.2.2.3</b>	<i>Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer, § 27 WHG</i> .....	28
<b>2.2.3.2.2.4</b>	<i>Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG</i> .....	29
<b>2.2.3.2.2.5</b>	<i>Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG</i> .....	29
<b>2.2.3.2.2.6</b>	<i>Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs. 1 WHG</i> .....	29
<b>II.2.3.2.3</b>	<i>Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen gemäß WHG / NWG</i> .....	30
<b>II.2.3.2.4</b>	<i>Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG</i> .....	30
<b>2.2.3.2.4.1</b>	<i>Vereinbarkeit mit Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i> .....	30
<b>2.2.3.2.4.2</b>	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i> .....	31
<b>2.2.3.2.4.3</b>	<i>Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen</i> .....	32
<b>II.2.3.3</b>	<i>Abwägung</i> .....	32
<b>II.2.3.3.1</b>	<i>Planungsalternativen, Planungsvarianten</i> .....	32
<b>II.2.3.3.2</b>	<i>Abwägung mit den Belangen (Würdigung der Einwendungen / Stellungnahmen)</i> ...	34
<b>2.2.3.3.2.1</b>	<i>Belange des Hochwasserschutzes</i> .....	34
<b>2.2.3.3.2.2</b>	<i>Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes</i> .....	38
<b>2.2.3.3.2.3</b>	<i>Belange des Fischschutzes</i> .....	39
<b>2.2.3.3.2.4</b>	<i>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i> .....	40
<b>2.2.3.3.2.5</b>	<i>Belange der Jagd</i> .....	41
<b>2.2.3.3.2.6</b>	<i>Belange des Bodenschutzes</i> .....	41
<b>2.2.3.3.2.7</b>	<i>Belange des Straßenbaus</i> .....	42
<b>2.2.3.3.2.8</b>	<i>Belange von Netzbetreibern</i> .....	42
<b>2.2.3.3.2.9</b>	<i>Belange Privater / Belange der Landwirtschaft</i> .....	43
<b>II.2.3.3.3</b>	<i>Gesamtabwägung</i> .....	43
<b>II.2.4</b>	<i>Begründung der Kostenentscheidung</i> .....	43

<b>III RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>44</b>
<b>IV ANHANG – ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>45</b>

# I Entscheidung

## I.1 Planfeststellung

Der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, Geschäftsbereich I (NLWKN – GB I) und vom Unterhaltsverband 98 Hase-Wasseracht vorgelegte Plan zur „Stauniederlegung Polder Lüsche“ wird gemäß § 53 NWG i.V.m. den §§ 67 und 68 WHG, den §§ 72 ff. VwVfG i.V.m. dem § 1 NVwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

## I.2 Planunterlagen

### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1		<b>Antrag</b>	04.04. 2018		1/2
1		<b>Antragsvorblatt</b>	April 2018		1/2
1		<b>Datenvorblatt</b>			1/2
1		<b>Erläuterungsbericht (einschl. Deckblatt und Anhänge S. 49 – 51)</b>			52/51
1	Anhang 1	Jährlichkeiten, Wasserspiegellagen, Retention, Leistungsfähigkeit, bauzeitliche Wasserhaltung einschl. 3 Tabellen (Abflüsse, Wasserstände, unterschrittene Abflüsse)			15
1	Anhang 2	Fotodokumentation			13/13
1	Anhang 3	Kostenberechnung einschl. Deckblatt			12/11
1	Anhang 4	Hydraulische Berechnung der Fischaufstiegsanlage im Fladderkanal			12/12
1	Anhang 5	Haupttabellen der Abflüsse und Wasserstände von den Pegeln Uptloh und Addrup (Vorblatt)			1/1
1	Anhang 5.1	Abflüsse – Haupttabelle - Abflussjahre 2003-2012, Pegel Uptloh	08.08. 2013		1/1
1	Anhang 5.2	Wasserstände – Haupttabelle - Abflussjahre 2003-2012, Pegel Uptloh	08.08. 2013		1/1

<b>Ord- ner</b>	<b>Unterlage/ Blatt</b>	<b>Bezeichnung der Unterla- gen</b>	<b>Da- tum/ Stand</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt/ Sei- ten</b>
1	Anhang 5.3	Abflüsse – Haupttabelle - Abflussjahre 2003-2009, Pegel Addrup	10.08. 2018		1/1
1	Anhang 5.4	Wasserstände – Hauptta- belle - Abflussjahre 2000- 2009, Pegel Addrup	10.08. 2010		1/1
1		Bauwerksverzeichnis			1/1
1		Stellungnahme Landkreis Vechta	13.03. 2013		2/2
1		Stellungnahme Landkreis Vechta	14.12. 2016		2/2
1	Anlage 1.1	Übersichtsplan	März 2013	1:25.000	1
1	Anlage 1.2	Übersichtsplan Baustel- lenzu- und abfahrt	März 2013	1:5.000	1
1	Anlage 1.3	Übersichtslageplan Natur- schutzgebiete und Flurstü- cke	25.07. 2016	1:200	1
1	Anlage 2.1	Übersichtslageplan Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal	Okto- ber 2015	1:30.000	1
1	Anlage 2.2	Überschwemmungsge- bietsgrenze Lager Hase und Fladderkanal	26.03. 2008	1:20.000	1
1	Anlage 2.3	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal HQ 12	Okto- ber 2015	1:2.500	Blatt 1/2
1	Anlage 2.3	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal HQ 12	Okto- ber 2015	1:2.500	Blatt 2/2
1	Anlage 2.3.1	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal HQ 12	07.06. 2018	1:10.000	1
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal HQ 12	Okto- ber 2015	1:1.000	1/6
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über- schwemmungsgebiete La- ger Hase und Fladderkanal HQ 12	Okto- ber 2015	1:1.000	2/6
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan be- troffene Flurstücke Über-	Okto- ber 2015	1:1.000	3/6

<b>Ordner</b>	<b>Unterlage/ Blatt</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Datum/ Stand</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt/ Seiten</b>
		schwemmungsgebiete Lager Hase und Fladderkanal HQ 12			
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan betroffene Flurstücke Überschwemmungsgebiete Lager Hase und Fladderkanal HQ 12	Oktober 2015	1:1.000	4/6
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan betroffene Flurstücke Überschwemmungsgebiete Lager Hase und Fladderkanal HQ 12	Oktober 2015	1:1.000	5/6
1	Anlage 2.4	Übersichtslageplan betroffene Flurstücke Überschwemmungsgebiete Lager Hase und Fladderkanal HQ 12	Oktober 2015	1:1.000	6/6

<b>Ordner</b>	<b>Unterlage/ Blatt</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Datum/ Stand</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt/ Seiten</b>
2	Anlage 3.1	Lageplan Fließschema Bestand	März 2013	1:1.000	1
2	Anlage 3.2	Lageplan Fließschema Rückbau Baugruben	März 2013	1:1.000	1
2	Anlage 3.3	Lageplan – Polder am Fladderkanal	August 2013	1:1.000	1
2	Anlage 4.1.1	Lageplan Umgestaltung Stau in eine Sohlgleite	25.07. 2016	1:200	1
2	Anlage 4.1.2	Bauwerkszeichnung Umgestaltung Stau in eine Sohlgleite	25.07. 2016	1:100	1
2	Anlage 4.2	Bauwerksplan	August 2013	1:50	1
2	Anlage 5.1	Bauwerksplan Auslassbauwerk Lageplan – Polder am Fladderkanal, Planung	August 2013	1:200	1
2	Anlage 5.1.1	Bauwerksplan Auslassbauwerk Grundriss – Polder am Fladderkanal, Planung	August 2013	1:50	1
2	Anlage 5.1.2	Bauwerksplan Auslassbauwerk Längsschnitt A-B – Polder am Fladderkanal, Planung	August 2013	1:50	1
2	Anlage 5.1.3	Bauwerksplan Auslassbauwerk Querschnitt c-D – Polder am Fladderkanal, Planung	August 2013	1:50	1

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	Anlage 6.1	Längsschnitt Fladderkanal, maßgebende Höhen	August 2013	1:5.000/100	1
2	Anlage 6.2	Längsschnitt, Abwicklung Polder Lüsche, maßgebende Höhen	August 2013	1:2.500/100	1
2	Anlage 7.1	Übersichtsplan geotechn. Querprofile Fladderkanal und Polder	März 2013	1:10.000	1
2	Anlage 7.2	Geotechnische Querprofile I 0+069, II 0+186 und III 0+268	März 2013	1:100	1
2	Anlage 7.3	Geotechnische Querprofile IV 0+463, V 0+585 und VI 0+776	März 2013	1:100	1
2	Anlage 7.4	Geotechnische Querprofile VII 0+988, VIII 1+110 und IX 1+282	März 2013	1:100	1
2	Anlage 7.5	Geotechnische Querprofile X 1+366, XI 1+538 und XII 1+704	April 2011	1:100	1
2	Anlage 7.6	Geotechnische Querprofile XIII 1+865, XIV 2+041 und XV 2+157	April 2011	1:100	1

### I.2.2 Weitere Unterlagen

In die Entscheidung haben ferner folgende Unterlagen Eingang gefunden:

- Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1970
- Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013
- Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008.

### I.3 Nebenbestimmungen

Die Feststellung der o.g. Planunterlagen wird mit den folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung der Planfeststellung oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
2. Beginn und Ende der Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Hydraulikangetriebene Baumaschinen sind mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zu betreiben. Ausnahmen sind der unteren Wasserbehörde über die Ökologische Baubegleitung begründet anzuzeigen.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Grundwasser oder ein Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen oder die Eigenschaft des Gewässers in sonstiger Weise nachteilig verändern.  
  
Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.:
  - Stoppen der Emissionen,
  - Abgrenzen des Immissionsortes,
  - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
  - Kontrolle des Immissionsortes.Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Antragsteller haben dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
6. Die Antragsteller haben der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Vechta die Ausführungsplanung mit Bauzeitenplan mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Vechta zur Kenntnis zu geben. Eine aktuelle Ausfertigung der Planfeststellung und der Ausführungsplanung mit Bauzeitenplan sind auf der Baustelle vorzuhalten.
7. Der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Vechta ist schriftlich ein für die Ausführung der Bauarbeiten dauerhaft verantwortlicher Ansprechpartner (Bau- und Projektleiter) der Antragsteller und der ausführenden Baufirma zu benennen.
8. Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle, Hochwassersituationen, etc.) dokumentiert werden.
9. Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde und des Landkreises Vechta ist jederzeit Zugang zur Baustelle und die Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.
10. Die Antragsteller haben in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht sowohl während des Baus als auch des späteren Betriebs des Polders und des Fladderkanals wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baues.
11. Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt und beleuchtet sein. Öffentliche Verkehrsflächen, Leitungen und sonstige Anlagen sind während der Bauausführung zu schützen.

12. Vor der Durchführung der Baumaßnahme haben die Antragsteller auf dem Baugrundstück ein Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Antragsteller bzw. des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild).
13. Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Diese hat auch auf eine planungskonforme Gestaltung der Sohlgleite zu achten. Mit der Wahrnehmung der ökologischen Baubegleitung ist ein nachweislich qualifizierter Fachunternehmer durch die Antragsteller zu beauftragen. (vgl. DWA-M 619, Juni 2015: Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau).

Die ökologische Baubegleitung hat zusätzlich im Verlauf der Baumaßnahmen auftretende Probleme und besondere Vorkommnisse der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen mit der Baubegleitung abzustimmen.

Alle Berichte der Baubegleitung sind an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta zeitnah weiterzuleiten.

14. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Vechta und der zuständigen Behörde für Geoinformation und Landesvermessung (zuständige Regionaldirektion des LGLN) in geeignetem Dateiformat zu übersenden.
15. Die Anlage ist regelmäßig und sachkundig zu überwachen und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Unterhaltungslast für den Polder verbleibt nach dem Umbau allein beim Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht. Der NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, ist nach dem Umbau nicht mehr unterhaltungspflichtig.
16. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Fällen, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Antragstellern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
17. Der Polder Lüsche ist nach dem Rückbau zukünftig nach den Regeln der DIN 19712 "Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern" zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt ebenso für den bedachten Fladderkanal. Die Umgestaltung des Polders und Fladderkanals hat ebenfalls nach den Regeln der DIN 19712 zu erfolgen.
18. Die Deiche des Polders und des Fladderkanals sind jährlich zu begehen (siehe Ziff. 15.4.2 "Regelmäßige Begehungen und Statusbericht", DIN 19712). Nach größeren Hochwasserereignissen muss zeitnah eine Begehung zur Schadensermittlung und Festlegung gegebenenfalls notwendiger Ertüchtigungs- und Sanierungsarbeiten stattfinden. Die Ergebnisse der Begehungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Dabei festgestellte Schäden sind schnellstmöglich zu beheben. Die Kronenhöhen sind zu überprüfen, in setzungsgefährdeten Bereichen ist das Setzungsverhalten mittels geeigneter Messprogramme besonders zu kontrollieren.

Über den aktuellen Zustand der Hochwasserschutzanlage sowie relevante Veränderungen im Abflussquerschnitt ist spätestens alle fünf Jahre ein Statusbericht zu erstellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der

Statusbericht soll die Überwachungstätigkeit des Trägers der Bau- und Unterhaltungslast sowie sich daraus ergebende Konsequenzen dokumentieren. Konkrete Hinweise zu Aufbau und Inhalt eines Statusberichts mit den Teilen

A: Allgemeine Beschreibung (Grundlegende Informationen) und

B: Dokumentation zum Berichtszeitraum

sind z. B. DWA-M 507-1 zu entnehmen.

19. Als Arbeitsgrundlage für die Überwachung ist ein Anlagenbuch (Deichbuch) gemäß DIN 19712, Ziff. 16 zu führen. Das Anlagenbuch (in analoger oder digitaler Form) soll über alle Einzelheiten des Hochwasserschutzbauwerkes Aufschluss geben. Insbesondere sind diejenigen Daten zu dokumentieren, die für eine Beurteilung der Standsicherheit sowie zur allgemeinen Gefährdungseinschätzung des Bauwerkes notwendig sind. Konkrete Hinweise zum Inhalt des Anlagenbuchs sind z. B. DWA-M 507-1 zu entnehmen.
20. Bei der Planung und dem Bau von Fischaufstiegs- und vergleichbaren Anlagen für die Durchgängigkeit der Fischfauna sind die aktuellen allgemeinen fachlichen Anforderungen an die Gestaltung und Bemessung von Fischaufstiegsanlagen (DWA-M 509, 2014) zu Grunde zu legen. Neben dem DWA-M 509 (2014) ist bei der Planung und dem Bau von Sohlengleiten der DWA Themenband (2009): „Naturnahe Sohlengleiten“ zu beachten.
21. Die Funktionsfähigkeit der geplanten Aufstiegsanlage ist grundsätzlich ganzjährig und als kontinuierlicher 24-stündiger Betrieb zu gewährleisten. An jeweils rund 30 Tagen im Jahr mit extrem niedrigen und extrem hohen Abflüssen im Gewässer können gemäß DWA-M 509 Grenzwertüberschreitungen hingenommen werden. Zwischen Q30-Q330 sind die funktionsrelevanten hydraulischen (v.a. maximale Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefe) und geometrischen Parameter (z.B. lichte Weite an den Engstellen von Querriegeln) einzuhalten. Zwischen Q30 und Q330 muss das Raugerinne ungehindert von aufstiegswilligen Fischen gefunden (Auffindbarkeit) und passiert (Passierbarkeit) werden können.
22. Bei der Bemessung der geometrischen und hydraulischen Parameter ist die potenziell natürliche Fischfauna (pnF), d.h. die Referenzfischfauna in dem hier betroffenen Wasserkörper (WK 02071) zu Grunde zu legen.
23. Die hydraulischen Berechnungen im Antrag (Anhang 4) werden verbindlich Bestandteil der Genehmigung. Dies gilt insbesondere für die funktionsrelevanten Parameter, v.a. für die maximal zulässige Fließgeschwindigkeit 1,2- 1,4 m/s, die Mindestwassertiefe 0,5 m und die Wasserspiegeldifferenz  $dH_{\max}$  0,10 m.
24. Abweichend von den geplanten kastenförmigen Regelprofilen im Bereich der Riegel sollte geprüft werden, ob die Riegel von der Mitte nach außen hin so angeordnet werden können, dass im Querschnitt in etwa ein Muldenprofil oder zumindest „Doppeltrapezprofil“ entsteht. Dies hätte den Vorteil, dass dann auch bei bereits geringfügig über Q30 liegenden Abflüssen der Abfluss vergleichsweise gebündelt und funktionswirksam in einem breiteren und tieferen Wanderkorridor im Riegelbereich abgeführt werden würde. Beim Rechteckprofil würde stattdessen bei Abflüssen  $> Q30$  das „überschüssige“ Wasser nur auf sehr breiter Gewässerfläche im Riegelbereich und gleich verteilt bei nur sehr geringer Wassertiefe abfließen, was jedoch nicht die Aufstiegsmöglichkeit im Bereich der Riegel bei steigenden Abflüssen effektiver werden ließe.
25. Es ist sicherzustellen, dass das Raugerinne von Getreibsel regelmäßig gesäubert wird, sodass die Durchwanderbarkeit für Fische stromauf und stromab gemäß der verfolgten Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird. Getreibsel ist unbedingt auch dann zu entfernen, wenn zwar der Gewässerabfluss an sich nicht

gefährdet bzw. eingeschränkt ist, jedoch Engstellen und Riegelöffnungen, die für die Fischpassierbarkeit „Nadelöhrcharakter“ haben, zugesetzt sind.

26. Baubedingte Beeinträchtigungen und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
27. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass angrenzende Biotopbereiche nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die wildwachsenden Pflanzen dürfen nicht mehr als nötig beschädigt und die wildlebenden Tiere nicht mehr als nötig beunruhigt werden. Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege ist auf das unbedingte Maß zu beschränken.  
  
Baubedingte Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu beheben und in den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
28. Die Wasserstände dürfen innerhalb des Polders nicht abgesenkt werden.
29. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Die ökologische Baubegleitung ist frühzeitig, das heißt vor Baubeginn, einzubinden. Der Fischbestand ist frühzeitig zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen, sofern dieser durch die Baumaßnahme gefährdet ist. Zudem muss während des Gewässerausbaus darauf geachtet werden, dass dann noch auftretende Fische einschließlich Querder usw. schonend geborgen und umgesetzt werden.
30. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei – zu beantragen (gem. 44 Abs. 3 Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung).
31. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.
32. Nach Errichtung des Raugerinnes ist die Einhaltung der funktionsrelevanten Parameter durch entsprechende Messungen bei Q30-Q330 zu überprüfen. Sofern diese von den geplanten Werten (Anhang 4 des Antrages) abweichen, sind notwendige Nachbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Empfohlen wird die Durchführung von Probeläufen während des Baus und nach Errichtung der Anlage.
33. Da erfahrungsgemäß naturnahe Bauweisen von Aufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke in Folge dynamischer Abflussschwankungen morphologischen Veränderungen unterliegen können, ist die Gestaltung und Hydraulik des Raugerinnes innerhalb der ersten fünf Jahre jährlich hinsichtlich der o.g. Anforderungen an Gestaltung, Dimensionierung und Hydraulik der Anlage zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind dann entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.
34. Bodenverdichtungen durch Bagger und andere schwere Maschinen sind so gering wie möglich zu halten. Die Baumaschinen sollten möglichst nicht im Gewässerbett des Polders und des Fladderkanals eingesetzt werden.
35. Während der Baumaßnahme ist der Wasserabfluss in den betroffenen Gewässern sicherzustellen. Es darf zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Flurstücke ober- oder unterhalb des Polders Lüsche oder den angrenzenden Flächen kommen.

36. Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen sind möglichst auf Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu legen und unter größtmöglicher Schonung des Standortes auszuführen. Ferner sind die Abstände zu den betroffenen Gewässern einzuhalten. Baustelleneinrichtung sowie Art und Umfang sonstiger Transport- und Lagerflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.
37. Aufgrund der hydraulischen Bedingungen sollten die geplanten Arbeiten an den Bauwerken bevorzugt in der hochwasserarmen Zeit ausgeführt werden.
38. Anfallender Boden und Bauschutt aus den Abbrucharbeiten sind restlos ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib, die Qualität und die Menge des Bodens und Bauschutts ist dem Landkreis Vechta nachzuweisen.
39. Aufgrund der hohen faunistischen Bedeutung des Gebietes sind die Arbeiten weitgehend außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) durchzuführen.
40. Sofern die Beseitigung von Gehölzen für die Durchführung der Umbauarbeiten sowie für die Neuprofilierung des Wallbauwerkes erforderlich ist, ist der Umfang auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta vor Ort abzustimmen. Die entsprechenden Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Die in den Regelwerken DIN 18920 sowie der RAS-LP4 benannten Maßnahmen zum Schutz von Bäumen sind zu berücksichtigen.
41. Die für die abschließende Begrünung der neuprofilierten Wallabschnitte vorgesehene Saatgutmischung ist ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Empfohlen wird die Verwendung einer Regio-Saatgutmischung für sandige Standorte mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 %.
42. Der Planfeststellungsbehörde ist der Übergang der Rechte aus der Planfeststellung auf einen Rechtsnachfolger unverzüglich anzuzeigen.
43. Die Antragsteller haben alle Nebenbestimmungen der Planfeststellung auf ihre Kosten zu erfüllen.

## I.4 Weitere Entscheidungen

### I.4.1 Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG, § 1 NVwVfG auch die Befreiung von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“ gemäß § 6 der Naturschutzgebietsverordnung. Von den Verboten des § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie des § 4 der Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“ wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Vechta) eine bis zum Abschluss der Baumaßnahme befristete Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG erteilt.

### I.4.2 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen / Einwendungen / Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen

nicht entsprochen worden ist. Bedingungen und Anforderungen aus den Stellungnahmen wurden als Nebenbestimmungen übernommen, soweit eine Übernahme nachfolgend nicht abgelehnt wurde.

#### **I.4.3 Kostenlastentscheidung**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

#### **I.5 Zusagen**

Die Antragsteller haben ihre schriftlichen Zusagen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen bezüglich des Vorhabens einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

#### **I.6 Hinweise**

1. Bei der Planung, Ausführung, Unterhaltung, Wartung sowie beim Betrieb des Vorhabens sind die rechtlichen Vorgaben, die Unfallverhütungsvorschriften, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
2. Sofern im Rahmen der Wasserhaltung mittels Pumpen Wasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, bedarf es hierfür einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 8 WHG durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Vechta).

## II Begründung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse auch des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Umbau des Polders Lüsche ist erforderlich, um die an der bestehenden Anlage vorhandenen Sicherheitsdefizite zu beseitigen. Das Vorhaben bezweckt die Herstellung eines dauerhaft stand- und betriebssicheren Polders unter Aufrechterhaltung des grundwasserbedingt schwankenden Dauerstaus auf Höhe von 23,90 bis 24,20 m NHN.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Umsetzung des Vorhabens ist – wie nachfolgend dargelegt wird – nicht zu erwarten, insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen. Dem Vorhaben ist zwar auch widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen jedoch nach Abwägung aller Interessen den Umbau.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 19.03.2019 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln oder zusammen betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind.

### II.1 Sachverhalt

#### II.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragsteller beantragen mit Schreiben vom 04.04.2018, Eingang bei der Planfeststellungsbehörde am 12.04.2018, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder.

Der Polder Lüsche liegt im Landkreis Vechta in der Nähe der Ortschaft Bakum und der Ortschaft Essen (Oldb.), welche zum Landkreis Cloppenburg gehört. Er hat ein Stauvolumen von ca. 0,9 Mio. m<sup>3</sup> und liegt am Fladderkanal, der als Teil der Stauanlage mit einem zusätzlichen Stauvolumen von 0,4 Mio. m<sup>3</sup> konzipiert wurde und von ihm im Nebenschluss gespeist wird. Im Fladderkanal ist ein Steuerungsbauwerk mit Fischbauchklappe vorhanden, durch welches der Fladderkanal gestaut und der Polder gefüllt werden kann. Insgesamt verfügt die Anlage (Polder und Fladderkanal) somit im ungestauten Zustand (Dauerstau) über ein Stauvolumen von ca. 1,3 Mio. m<sup>3</sup>. Der Polder verfügt über ein Einlassbauwerk sowie über ein Auslaufbauwerk. Weil das Einlassbauwerk und das Auslaufbauwerk getrennt verschlossen werden können, unterliegt der Polder bisher den Vorgaben der DIN 19700. Da das Stauwerk ca. 6,40 m hoch ist und das Einstauvolumen größer als

100.000 m<sup>3</sup> ist, ist der Polder zudem als Talsperre im Sinne des § 52 NWG anzusehen.

Durch die geplante Umgestaltung verliert der Polder seine Eigenschaft als Talsperre im Sinne der DIN 19700 und des § 52 NWG und soll als ungesteuerter Polder im Sinne eines Flussdeiches gemäß der DIN 19712 weiterbetrieben werden. Hierzu sollen das Ein- und Auslaufbauwerk bis auf die Fundamente zurückgebaut und der Polderdamm in diesen Bereichen neu profiliert werden. Im Übrigen sollen die Dämme des Polders Lüsche erhalten bleiben. Das Steuerungsbauwerk im Fladderkanal soll ebenfalls zurückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt werden. Die Fundamente des Steuerungsbauwerks sollen jedoch nicht zurückgebaut, sondern für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage genutzt werden. Es soll eine feste Überlaufschwelle (Höhe 24,20 m ü. NHN) im Bereich des Einlaufbauwerks errichtet werden, über welche Hochwasser aus dem Fladderkanal in den Polder einlaufen kann bzw. überschüssiges Grund- und Niederschlagswasser aus dem Polder gelangt. Unterhaltungspflichtig für den umgebauten Polder soll ausschließlich der Unterhaltungsverband 98 Hase-Wasseracht (im Folgenden Hase-Wasseracht) sein.

Ursprünglich planfestgestellt wurde der Polder Lüsche durch Beschluss des Präsidenten des damaligen Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 24.02.1970. Alleiniger Antragsteller und Ausbauunternehmer war die Hase-Wasseracht. Der Polder wurde im Jahr 1974 erstmalig in Betrieb genommen. Im Jahr 1977 übernahm das Land Niedersachsen die Unterhaltungslast für das Ein- und Auslaufbauwerk sowie für das Steuerungsbauwerk im Fladderkanal. Das Eigentum am Polder verblieb bei der Hase-Wasseracht, wobei hinsichtlich der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungsumfangs der Polderdämme unterschiedliche Sichtweisen zwischen dem Land Niedersachsen und der Hase-Wasseracht bestehen. Nach derzeitiger Lage werden die Dämme von der Hase-Wasseracht und das Ein- und Auslaufbauwerk sowie das Steuerungsbauwerk im Fladderkanal vom NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, unterhalten. Da der Polder wenig genutzt wurde und die Polderfläche durch die Dämme abgeschirmt war, entwickelte sich in der Folgezeit ein Biotop, welches im Jahr 1985 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde.

Im Jahr 2006 wurde der Polder Lüsche von der Talsperrenaufsicht außer Betrieb genommen, da die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlage als Talsperre nicht gewährleistet werden konnte. Eine im Jahr 2007 durchgeführte vertiefte Sicherheitsprüfung offenbarte zahlreiche sicherheitsrelevante Mängel, die eine Wiederinbetriebnahme unmöglich machten. Da die Standsicherheit der Dämme momentan nicht gewährleistet werden kann, darf der Polder selbst im Katastrophenfall nicht eingestaut und genutzt werden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag wie folgt:

Im Jahr 2008 seien im Rahmen einer Machbarkeitsstudie diverse Varianten für eine Instandsetzung geprüft worden. Allerdings habe sich keine Variante in einem für die Antragsteller vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis befunden. Der Polder sei hinsichtlich seines Aufnahmevermögens deutlich zu klein bemessen und biete nur bei kleineren Hochwasserereignissen einen Hochwasserschutz. Nach gutachterlichen Untersuchungen habe der Polder vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung im Jahr 2006 keinen praktischen Nutzen bei Hochwasserereignissen gehabt. Scheitelabflüsse könnten mit dem Polder nur geringfügig reduziert werden. Ursächlich für die geringe Wirkung bei hohen Abflüssen sei, dass das Volumen des Polders Lüsche mit rd. 0,9 Mio. m<sup>3</sup> Stauvolumen auf ein Einzugsgebiet von rd. 200 km<sup>2</sup> ein Rückhaltevolumen von rd. 5 mm des abflusswirksamen Niederschlages bedeute. Bei einem 100-jährlichen Niederschlag von z.B. rd. 130 bis 140 mm in 6 Tagen entspreche das etwa nur 4 % des gesamten Abflussvolumens.

Ein vollständig sanierter und optimal gesteuerter Polder könne theoretisch maximal ein Hochwasser der Stärke HQ 12 verhindern. Eine optimale Steuerung habe während der ca. dreißigjährigen Betriebsphase aber zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Vielmehr sei der Polder im Betriebszeitraum lediglich anhand von Erfahrungswerten gesteuert worden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer optimalen Steuerung bestehe seitens der Antragsteller nicht. Im Jahr 2008 – nach Stilllegung des Polders – habe auch ohne Polder ein Hochwasser der Stärke HQ 10 ohne messbare Schäden am Unterlauf abgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund sei eine vollständige Sanierung aus Kostengründen für die Antragsteller nicht vertretbar. Auch die betroffenen Kommunen seien nicht bereit gewesen, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen oder den Polder zu übernehmen. Daher sei im Jahr 2009 zwischen der Hase-Wasseracht, den Landkreisen Vechta und Cloppenburg, den Gemeinden Bakum und Essen (Oldb.), dem Unterhaltungsverband Mittlere Hase, dem niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem NLWKN beschlossen worden, dass das Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN, sowie die Hase-Wasseracht die Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder (Stauniederlegung) zusammenstellen sollten. Dies solle mit den beantragten Unterlagen umgesetzt werden. Damit könnten die bestehenden Sicherheitsdefizite beseitigt werden. Zudem könne die bestehende Wasserfläche bei dem annähernd gleichen Dauerstau in ihrer Ausdehnung erhalten bleiben. Dies sei zur Aufrechterhaltung des Naturschutzgebiets erforderlich.

## **II.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **II.1.2.1 Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen**

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 29.05.2018 die Auslegung des Antrages gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.06.2018 bis 10.07.2018 in den Gemeinden Bakum und Essen (Oldb.) aus. Bis zum 24.07.2018 konnten bei den Gemeinden Einwendungen erhoben sowie Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden.

### **II.1.2.2 Beteiligungsverfahren**

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.06.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.08.2018:

- Gemeinde Bakum
- Gemeinde Essen
- Landkreis Vechta
- Landkreis Cloppenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei (LAVES) - Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Kreislandvolkverband Cloppenburg
- Kreislandvolkverband Vechta
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg
- Unterhaltungsverband Mittlere Hase, Bersenbrück
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Vechta
- Eisenbahn-Bundesamt, Bonn
- EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Bonn
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Standort Leer (Ostfriesland)
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter
- Ericsson Service GmbH, Düsseldorf
- NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst
- NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Geschäftsbereich III
- NLWKN, Direktion Geschäftsbereich VI, Talsperrenaufsicht, Braunschweig
- DB Netz AG, Frankfurt a.M.
- Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH, Hannover
- Deutsche Telekom AG, PTI Osnabrück
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück
- Gascade Gastransport GmbH, Kassel
- Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Oldenburg
- Fischereivereinigung Kreis Vechta e.V., Dinklage

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen mit Schreiben vom 14.06.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.07.2018:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V., Wardenburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. -Sportfischerverband- Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Langenhagen
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., Barsinghausen
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück

- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen
- Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel
- Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN), Hannover

### II.1.2.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Private Einwendungen wurden im Verfahren nicht abgegeben. Folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Vereinigungen gaben eine Stellungnahme bzw. Einwendung ab:

- Jägerschaft des Landkreises Vechta e. V.
- Stadt Meppen in Vertretung der Hochwasserpartnerschaft Hase
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei (LAVES) – Fischereikundlicher Dienst
- NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg
- Landkreis Vechta
- Landkreis Cloppenburg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
- EWE NETZ GmbH
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Avacon Netz GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
- Fischereivereinigung Kreis Vechta e.V.
- Gasunie Deutschland
- Ericsson GmbH
- Gemeinde Bakum
- Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase
- Gascade Gastransport GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- Gemeinde Essen/Oldb. - Bauamt -

Die Einwendungen und die eingereichten Stellungnahmen wurden den Antragstellern in digitaler Form überreicht. Sie erhielten Gelegenheit, auf die Einwendungen und die Stellungnahmen zu erwidern.

### II.1.2.4 Inhalt der Stellungnahmen

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in diesem Beschluss wiedergegeben und abgewogen, sofern keine uneingeschränkte Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt wurde.

### **II.1.2.5 Erörterungstermin**

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit den Antragstellern, den Trägern öffentlicher Belange sowie anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Stellen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Stellen wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 05.02.2019 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt. Des Weiteren wurde der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG in den Gemeinden Bakum und Essen (Oldb.) ortsüblich bekannt gemacht. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden entsprechend den Erfordernissen des § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG am 19.03.2019 durchgeführt. Die Stellungnahmen aller erschienenen Institutionen wurden vorgetragen und anschließend mit der Planfeststellungsbehörde und den anwesenden Vertretern, Planern und Sachverständigen des Antragstellers erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG i.V.m. § 68 VwVfG und § 1 Abs. 1 NVwVfG eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift über die Erörterung wurde gemäß §§ 73 Abs. 6 S. 6, 68 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG von dem Verhandlungsleiter und der Schriftführerin unterzeichnet und den Beteiligten des Erörterungstermins auf Wunsch übersandt. Protokolländerungen wurden nicht begehrt. Wegen des Inhalts der Erörterung wird auf das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins verwiesen.

### **II.1.2.6 Antrag auf Planänderung und anschließende Rücknahme des Antrags**

Im Erörterungstermin war ein Kritikpunkt die Höhe der geplanten Überlaufschwelle und die damit verbundene Anhebung des maximalen Dauerstaus im Polder Lüsche von 23,90 m NHN auf 24,20 m NHN. Angemerkt wurde, dass durch die Anhebung des Dauerstaus im Polder der Retentionsraum unnötig verringert werden würde. Dieser Aspekt wurde von den Antragstellern aufgegriffen und es wurde der Vorschlag unterbreitet, ein Rohr zur Wasserstandshaltung auf 23,90 m NHN einzubauen. Die Antragsteller beantragten daher mit Schreiben vom 28.05.2019, Eingang bei der Planfeststellungsbehörde am 02.07.2019, eine Planänderung mit dem Inhalt, ein Rohr DN 300 auf der Höhenlage 23,90 m NHN in der westlichen Anrampung zwischen Überlaufschwelle und Dammoberkannte einzubauen. Der Antrag auf Planänderung wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG an die Betroffenen zur Stellungnahme weitergeleitet. Nachdem im Beteiligungsverfahren teilweise Kritik an der Planänderung geäußert wurde, erklärten die Antragsteller mit Schreiben vom 22.08.2019 die Rücknahme des Antrags auf Planänderung, so dass für das Planfeststellungsverfahren wieder die ursprünglichen Planunterlagen von April 2018 maßgeblich waren.

## **II.2 Rechtliche Würdigung**

### **II.2.1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 NWG bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 52 NWG der Planfeststellung. Beim Polder Lüsche handelt es sich um eine Talsperre im Sinne des § 52 NWG, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.1970 errichtet worden ist. Der beantragte Umbau zu einem ungesteuerten Polder stellt eine wesentliche Änderung der Anlage dar, für die gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 NWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 NWG gelten für das Planfeststellungsverfahren § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3, die §§ 69 bis 71 WHG und die §§ 107, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 sowie die §§ 111 bis 114 NWG entsprechend.

## **II.2.2      Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **II.2.2.1    Zuständigkeit**

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 5 a) ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, entsprechend seiner Organisation die Direktion. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG ist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls für die übrigen in den Planfeststellungsbeschluss einzukonzentrierenden Genehmigungen zuständig.

### **II.2.2.2    Verfahren**

Der unter oben II.1.2 dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 53 Abs. 1 S. 3 NWG, § 70 WHG, § 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 NWG, § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG und § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG. Die Antragsteller haben die Planfeststellung ordnungsgemäß beantragt. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen, bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Die Durchführung eines UVP-Verfahrens war nicht erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 3 c UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.6.2 sowie Nr. 13.18.1 der Anlage 1) wurde nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Auf der Basis ausreichender Planungsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 des UVPG ergeben, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen i.S.d. UVPG führen wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden sowie sonstige Schutzgüter gemäß UVPG (Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/Sachgüter) sind aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist am 01.11.2016 bekannt gemacht worden (Nds. MBl. 43/2016 S. 1100).

## **II.2.3      Materiell-rechtliche Würdigung**

### **II.2.3.1    Planrechtfertigung, öffentliches Interesse**

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zufolge kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> BVerwGE 71, 166, 168 f.

Die Planrechtfertigung liegt vor, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist<sup>2</sup>.

Die Planung ist entsprechend der Zielsetzungen des WHG und des NWG, hier § 53 i.V.m. §§ 52 und 54 f. NWG i.V.m. § 68 Abs. 3 WHG, geboten. Das Vorhaben dient der Herstellung der dauerhaften Gebrauchstauglichkeit der Anlage und damit der Herstellung eines rechtmäßigen Zustands. Die Gebrauchstauglichkeit ist ein Ziel im Sinne des § 54 NWG, da nach dieser Vorschrift der Plan genaue Angaben über die Unterhaltung und den Betrieb enthalten sowie alle Einrichtungen vorsehen muss, um Nachteile oder Gefahren für andere zu verhüten. Der Polder Lüsche wurde im Jahr 2006 durch die Talsperrenaufsicht außer Betrieb genommen. Grund für die Stilllegung des Polders war, dass die Tragsicherheit der Dämme gemäß den Vorgaben der DIN 19700 nicht gewährleistet werden konnte. Nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung des Polders bestehen beim Einstaubetrieb des Polders erhebliche Risiken für Unterlieger, die Allgemeinheit und sonstige Dritte. Durch die Stilllegung des Polders konnte die Gefahr eines Dammbrochs für die Unterlieger zwar abgewendet werden. Allerdings gewährleistet der stillgelegte Polder in keiner Weise einen Hochwasserschutz. Da er momentan die Vorgaben der DIN 19700 nicht erfüllen kann, befindet er sich in einem rechtswidrigen Zustand. Ziel der Planung war es daher, wieder einen rechtmäßigen Zustand herzustellen und den Polder wieder in Betrieb zu nehmen, allerdings unter der Maßgabe, dass keine Gefahr eines Dammbrochs für die Unterlieger besteht und die Kosten sich in einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis bewegen. Für dieses Ziel besteht ein öffentliches Interesse.

### **II.2.3.2 Zwingende Versagungsgründe**

Nach § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i.V.m. § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt und genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem WHG sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen werden bei dem Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen aus den folgenden Gründen erfüllt.

#### **II.2.3.2.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG**

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Insbesondere ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten. Die letzte Variante der Vorschrift – Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen – ist nicht erfüllt, da es sich weder beim Polder noch beim

<sup>2</sup> BVerwGE 71, 166, 168 f.

Fladderkanal um natürliche Rückhalteflächen handelt<sup>3</sup>. Im Übrigen bleibt der Polder hinsichtlich seiner Fläche und seines grundsätzlichen Rückhaltevolumens unverändert erhalten, da nur die Steuerungsfunktion des Polders entfällt.

Die erste Variante – erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos – liegt nur dann vor, wenn die Auswirkungen der nachteiligen Veränderung spürbar, insbesondere messbar sind, und den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht zumutbar sind<sup>4</sup>. Bei der Frage, ob durch den Umbau des Polders Lüsche Hochwasserrisiken erheblich erhöht werden, sind drei Situationen zu unterscheiden:

1. Aktuelle Situation
2. Situation vor 2006 (bis zur Außerbetriebnahme des Polders durch die Talsperrenaufsicht)
3. Situation bei optimaler Steuerung

Nachfolgend wird dargestellt, warum es durch den Umbau den Polders Lüsche nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Hochwasserrisiken kommen wird.

#### 1. Aktuelle Situation

In Bezug auf die aktuelle Situation kommt es durch den Umbau des Polders Lüsche nicht zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken. Der Polder ist seit 2006 durch die Talsperrenaufsicht aufgrund erheblicher Mängel außer Betrieb genommen worden und bietet momentan keinen Hochwasserschutz. Durch den Umbau des Polders wird der Polder wieder in Betrieb genommen und damit im Vergleich zur Situation seit 2006 ein zusätzlicher Retentionsraum von ca. 250.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung gestellt, so dass sich das Hochwasserrisiko im Vergleich zur momentanen Situation sogar vermindern wird<sup>5</sup>.

#### 2. Situation vor 2006

In Bezug auf die Situation vor 2006 ist eine Erhöhung der Hochwasserrisiken durch den Umbau zu einem ungesteuerten Polder nicht zu erwarten. Nach dem Gutachten zur Stauniederlegung der Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013 ist unklar, ob und wann der Polder im Zeitraum zwischen Inbetriebnahme im Jahr 1974 und Außerbetriebnahme im Jahr 2006 überhaupt gesteuert worden ist. Konkrete Daten zu Zeiträumen, in denen der Polder nachweislich eingestaut worden ist, liegen nicht vor. Allerdings gibt es konkrete Daten im Zeitraum 1967 bis 2010 zu den ermittelten Hochwasserabflüssen > 27,5 m<sup>3</sup>/s am Pegel Uptloh, der stromabwärts des Polders Lüsche liegt. Anhand dieser Daten konnte das Ingenieurbüro Dr. Salveter GmbH auswerten, ob und wann der Polder Lüsche eine positive Auswirkung auf die Hochwasserabflüsse hatte (Betrieb zwischen 1974 bis 2006)<sup>6</sup>. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist es sehr wahrscheinlich, dass durch den Betrieb des Polders keine Hochwasserabflüsse > 27,5 m<sup>3</sup>/s abgemildert werden konnten<sup>7</sup>. Im Ergebnis ist damit nicht feststellbar, dass im Zeitraum des Betriebes des Polders zwischen 1974 und 2006 das Hochwasserrisiko geringer war als nach Außerbetriebnahme im Jahr 2006. Ein wesentlicher Grund für die Feststellung, dass der Polder Lüsche auch in der Vergangenheit keinen nennenswerten Hochwasserschutz geleistet hat, liegt darin, dass das Volumen des Polders mit rund 1 Mio. m<sup>3</sup>

3 Siehe oben unter II.1.1.

4 Wellmann/Queitsch/Fröhlich, Praxis der Kommunalverwaltung, WHG, § 68, Erl. 4, Anm. 8.

5 Erläuterungsbericht S. 32.

6 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 9.

7 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 18.

Stauraum bezogen auf ein Einzugsgebiet von rund 200 km<sup>2</sup> lediglich ein Rückhaltevolumen von nur rund 5 mm abflusswirksamen Niederschlages bedeutet<sup>8</sup>. Bei einem 100-jährlichen Niederschlag von z.B. rund 130 bis 140 mm in sechs Tagen entspricht das etwa nur 4 % des gesamten Abflussvolumens<sup>9</sup>. Der vorhandene Stauraum ist somit in Bezug auf das Einzugsgebiet deutlich zu klein bemessen. Selbst bei einem Ausbau des Polders wären am derzeitigen Standort maximal 3 Mio. m<sup>3</sup> Stauraum realisierbar<sup>10</sup>. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht sind für einen Schutz vor einem Hochwasser der Stärke HQ 100 je km<sup>2</sup> Einzugsgebiet ca. 100.000 m<sup>3</sup> Hochwasserrückhalteraum erforderlich, so dass der Polder über 20 Mio. m<sup>3</sup> Stauraum verfügen müsste, um einen effektiven Hochwasserschutz zu liefern<sup>11</sup>.

Nach Stilllegung des Polders im Jahr 2006 kam es im Jahr 2008 zu einem Hochwasserereignis, das etwa einem Hochwasser der Stärke HQ 10 entsprach und ohne nennenswerte Schäden im Unterlauf abgeführt werden konnte. Der Polder selbst bietet nach dem Ergebnis des Gutachtens keinen zusätzlichen erheblichen Schutz vor Hochwasserrisiken, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Auswirkungen für die Betroffenen und die Allgemeinheit spürbar sind und sich durch das Vorhaben das Hochwasserrisiko im Vergleich zur Situation vor Stilllegung des Polders erheblich im Sinne des § 68 Abs. 3 S. 1 WHG erhöhen wird.

### 3. Situation bei optimaler Steuerung

Vergleicht man die Situation nach dem geplanten Umbau zu einem ungesteuerten Polder mit der Situation, bei welcher der Polder optimal gesteuert werden würde, könnte das Hochwasserrisiko möglicherweise geringfügig verringert werden. Eine optimale Steuerung könnte nach den Aussagen im Erläuterungsbericht Überflutungen im Unterlauf verhindern<sup>12</sup>. Überflutungen im Unterlauf treten nach Aussage des Gutachters Dr. Salveter im Erörterungstermin am 19.03.2019 im gegenwärtigen Zustand des Polders auf und sind auch vor Stilllegung des Polders im Jahr 2006 aufgetreten.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.03.2008 könnte der Polder Lüsche bei optimaler Steuerung maximal einen Hochwasserschutz bis zu einem Hochwasser der Stärke HQ 12 gewährleisten<sup>13</sup>. Ein Schutz vor einem Hochwasser der Stärke HQ 100 ist hingegen nach den Aussagen im Gutachten aufgrund des zu klein bemessenen Stauraums des Polders nicht gegeben<sup>14</sup>. Die Überflutungen bei einem HQ 12, die bei optimaler Steuerung verhindert werden könnten, sind in den Anlagen 2.3 und 2.4 zum Erläuterungsbericht dargestellt.

Allerdings hat eine solche optimale Steuerung nie stattgefunden<sup>15</sup>. Die Aussagen im Gutachten der Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft mbH beziehen sich auf eine rein theoretische Situation, die während der gesamten Betriebszeit des Polders nie bestanden hat. Die Feststellungen zur Wirksamkeit des Polders basieren auf ausschließlich statistischen Werten. Eine rein theoretische Poldersteuerung, die in der Praxis zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat, kann jedoch bei der

8 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 38.

9 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 38; Erläuterungsbericht S. 8.

10 Erläuterungsbericht S. 33.

11 Erläuterungsbericht S. 33.

12 Erläuterungsbericht, Kap. 5.4, S. 42.

13 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 31.

14 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 31.

15 Erläuterungsbericht S. 9.

Frage, ob es durch das Vorhaben zu einer Erhöhung von Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG kommt, keine Rolle spielen. Der Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, nach welchem ein Plan nicht festgestellt werden darf, wenn eine Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist, spricht gegen eine Betrachtung von rein theoretischen Situationen. Eine Erhöhung von Hochwasserrisiken kann nur im Vergleich zu einer vergangenen oder einer gegenwärtigen Situation auftreten.

Die Hase-Wasseracht war bei der Errichtung des Polders nicht verpflichtet, für eine optimale Steuerung des Polders zu sorgen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1970 gewährt nur das Recht, aber nicht die Pflicht, den Polder zu steuern. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 75 Absatz 4 VwVfG und § 77 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG. § 75 Abs. 4 VwVfG regelt, dass der Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Nach § 77 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wenn ein Vorhaben mit dessen Durchführung begonnen wird, endgültig aufgegeben wird. Aus beiden Regelungen geht hervor, dass der Antragsteller auch nach Erlass des Beschlusses nicht zur Umsetzung des festgestellten Plans verpflichtet ist. Auch der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1970 verlangt nicht, dass der Polder optimal gesteuert wird, auch wenn Ziel des planfestgestellten Vorhabens die Verbesserung des Hochwasserschutzes war. Dieser Zweckbestimmung kann aber kein zugunsten des Einzelnen bestehender Verpflichtungswille entnommen werden.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine optimale Steuerung verlangt werden kann, würde der Umbau zu einem ungesteuerten Polder nicht dazu führen, dass von erheblichen erhöhten Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG auszugehen wäre. Das Gutachten der Dr. Salveter GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund aktueller Daten ein HQ12 Schutz selbst bei optimaler Steuerung nicht möglich ist<sup>16</sup>. Es ist daher nicht bewiesen, dass die Überflutungen, die in den Anlagen 2.3 und 2.4 der Planunterlagen dargestellt werden, bei optimaler Steuerung nicht auftreten würden. Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Dr. Salveter GmbH hätten im Zeitraum 1967 bis 2010 von 29 aufgeführten Hochwasserereignissen nur zwei Ereignisse (1968 und 2003) nachweislich mit einer optimalen Steuerung auf etwa 35 m<sup>3</sup>/s reduziert werden können<sup>17</sup>.

Weiterhin betreffen die Überschwemmungen, die in den Anlagen 2.3 und 2.4 der Planunterlagen dargestellt werden, – wenn sie denn verhindert werden könnten – allein landwirtschaftlich genutzte Flächen und bewegen sich nach den Ausführungen im Gutachten der Salveter GmbH im Zentimeter- bis Dezimeterbereich<sup>18</sup>. Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Dr. Salveter GmbH ist es sehr wahrscheinlich, dass es statt Überflutungen auch lediglich Vernässungen auf den betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geben wird, die bei entsprechenden Niederschlägen ohnehin aufgetreten wären<sup>19</sup>.

Folglich ist nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Erhöhung der Hochwasserrisiken im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG kommen wird.

16 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 5.

17 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 16.

18 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 17.

19 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 18.

### **II.2.3.2.2 Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG**

Die anderen Anforderungen des WHG gemäß § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i.V.m. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG werden bei dem Vorhaben eingehalten bzw. berücksichtigt.

#### **2.2.3.2.2.1 Gewässerausbaugrundsatz, § 67 Abs. 1 WHG**

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

##### Natürliche Rückhalteflächen

Mit natürlichen Rückhalteflächen sind Areale gemeint, die Hochwasser durch ihre seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und dadurch einen beschleunigten, stromabwärts gerichteten Abfluss des gesamten Wassers verhindern<sup>20</sup>. Solche sog. Retentionsgebiete sollen grundsätzlich erhalten, d.h. in ihrem Bestand bewahrt werden. Sie werden durch einen Gewässerausbau etwa dann beeinträchtigt, wenn es sich um Ausbauten handelt, bei denen es zu Begradigungen, Kanalisierungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen durch „naturfremde Maßnahmen“ oder zur Beseitigung von Biotopen kommt<sup>21</sup>.

Diesen Grundsätzen wird vorliegend entsprochen. Natürliche Rückhalteflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bei dem durch das Staubauwerk eingestauten Volumen im Polder selbst sowie im Fladderkanal handelt es sich um künstliche Rückhalteräume. Darüber hinaus ändert sich durch die Maßnahme weder die Rückhaltefläche noch der natürliche Rückhalteraum des Polders. Die Polderfläche sowie die Höhe der Dämme werden sich durch die Maßnahme nicht ändern. Lediglich eine Steuerung des Rückhalteraaumes wird durch die Maßnahme nicht mehr möglich sein.

##### Natürliches Abflussverhalten

Das natürliche Abflussverhalten des Wassers darf nach § 67 Abs. 1 WHG durch Gewässerausbaumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Auch dies dient dem Hochwasserschutz<sup>22</sup>. Die Bestimmung setzt allerdings voraus, dass bei einem Gewässer noch natürliche Abflussverhältnisse vorliegen, dass also die hydromorphologischen Komponenten vom Menschen weitgehend unbeeinflusst geblieben oder dem natürlichen Zustand mittlerweile wieder angepasst sind<sup>23</sup>. Nur ein solch ursprünglicher Zustand soll nicht wesentlich verändert, d.h. spürbar modifiziert werden. Da ein derartiger ursprünglicher Gewässerzustand in Deutschland selten anzutreffen sein wird, ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift äußerst beschränkt<sup>24</sup>.

Zwar wird sich durch den Rückbau der Steuerungsanlage und den Einbau der Sohlgleite der Abfluss im Fladderkanal geringfügig erhöhen, allerdings stellt dies keine Veränderung eines natürlichen Abflussverhaltens dar, da der Fladderkanal

20 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 14.

21 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl., § 67, Rn. 10.

22 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

23 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

24 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

erstens ein künstlich errichtetes Gewässer ist und zweitens aufgrund der geringfügigen Erhöhung keine wesentliche Veränderung eines Abflussverhaltens im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG vorliegt.

#### Naturraumtypische Lebensgemeinschaften

Mit dem Gebot, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu erhalten, schützt § 67 Abs. 1 WHG die Tier- und Pflanzenwelt in dem vom Ausbau betroffenen Gewässer und Uferbereich<sup>25</sup>.

Durch den Rückbau des Steuerungsbauwerks im Fladderkanal, welches durch eine Sohlgleite ersetzt werden soll, wird im Sinne der WRRL ein Querbauwerk entfernt und durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage eine ökologische Durchgängigkeit hergestellt. Durch den Rückbau des Steuerungsbauwerks wird eine „naturfremde Maßnahme“ beseitigt und sein weitestgehend naturnaher Zustand wiederhergestellt, der aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet wird. Weiterhin können die Stauhaltungsdämme, später Flussdeiche, künftig mit Gehölz bewachsen sein, wodurch ursprüngliche Verhältnisse wiederhergestellt werden.

Innerhalb des Polders sind negative Veränderungen auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten. Der heutige Dauerstau liegt bei einer Höhe von 23,90 bis 24,00 m ü. NHN. Dieser Dauerstau bleibt nach der Planung auch nach dem Umbau in etwa bestehen. Die Aufrechterhaltung des Dauerstaus ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, um das Naturschutzgebiet Polder Lüsche nicht zu beeinträchtigen.

Während der vorgesehenen Bauarbeiten kann es vorübergehend zu Störungen der Flora und Fauna kommen. Im Bereich, in welchem die Bauwerke zurückgebaut werden sollen, befinden sich überwiegend Gräser. Die für das Naturschutzgebiet den ökologischen Wert der aquatischen Landschaft ausmachenden gewachsenen, naturnahen Uferstrukturen mit überhängenden Zweigen und uferstabilisierenden Wurzeln sowie der Bruchwald befinden sich nicht im vorgesehenen Baufeld und sind somit nicht von der Maßnahme betroffen. Die Fauna besteht im Nahbereich der Bauvorhaben überwiegend aus Kleinvögeln und terrestrischen Insekten. Diese könnten während der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, allerdings ist davon auszugehen, dass gleichartige Habitats in der näheren Umgebung genutzt werden und somit Beeinträchtigungen abgemildert werden können.

Da die Bauzeit mit einer voraussichtlichen Dauer von drei bis vier Monaten nicht besonders lang sein wird und die Baumaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden sollen, ist nicht davon auszugehen, dass naturraumtypische Lebensgemeinschaften durch die Maßnahme nachhaltig betroffen sein werden.

#### Vermeidung sonstiger erheblicher nachteiliger Veränderungen

Mit dem Gebot, neben den oben genannten spezifischen Anforderungen an einen umweltgerechten Gewässerausbau auch sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Gewässerzustandes grundsätzlich zu vermeiden, enthält § 67 Abs. 1 WHG einen Auffangtatbestand für den umweltgerechten Gewässerausbau<sup>26</sup>. Hierunter fallen etwa Belange wie das Landschaftsbild, die Uferlinienführung oder das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers<sup>27</sup>.

25 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 16.

26 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 17.

27 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 17.

Negative Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild, die Uferlinienführung sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers sind nicht zu erwarten. Der sich über mehr als 30 Jahre nach Ausbau des Polders eingestellte Zustand bleibt mit dem Vorhaben erhalten sowie die stillgewässertypischen Lebensgemeinschaften werden bewahrt. Das Dauerstauziel bleibt bestehen. Die Situation im Fladderkanal wird durch den Rückbau des Steuerungsbauwerkes und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Form einer Sohlgleite deutlich verbessert.

#### **2.2.3.2.2 Rückhalteflächen, § 77 WHG**

Der Polder Lüsche liegt in einem Überschwemmungsgebiet, allerdings steht § 77 WHG dem Vorhaben nicht entgegen. Es ist bereits fraglich, ob § 77 WHG im Fall eines Gewässerausbaus gemäß §§ 67, 68 WHG anwendbar ist, da § 67 WHG, welcher ebenfalls dem Erhalt von Rückhalteflächen dient, aufgrund der Gesetzes-systematik die speziellere Norm darstellt. § 67 WHG wird durch das Vorhaben jedoch nicht verletzt (siehe oben). § 77 WHG ist überwiegend ein Leitsatz für die Bauleitplanung<sup>28</sup>. Selbst wenn § 77 im Rahmen von Gewässerausbauten zu berücksichtigen wäre, wäre der Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt. § 77 WHG dient dem Erhalt von Überschwemmungsgebieten. Damit sind gemäß § 76 Abs. 1 S.1 WHG Gebiete gemeint, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Gebiete sollen durch § 77 Abs. 1 WHG als Rückhalteräume geschützt und nicht zur anderweitigen Nutzung – Bebauung – zur Verfügung gestellt werden. Durch das Vorhaben wird weder die Rückhaltefläche noch der grundsätzliche Rückhalteraum des Polders verloren gehen, sondern ausschließlich die Steuerungsfunktion des Polders entfällt. § 77 WHG begründet jedoch keine aktive Verpflichtung zur optimalen Steuerung einer Rückhaltefläche.

#### **2.2.3.2.3 Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer, § 27 WHG**

Das Vorhaben widerspricht nicht den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 53 Abs. 1 S. 3, 107 NWG i.V.m. §§ 27 ff WHG.

Der Fladderkanal ist ein künstliches Gewässer. Diese sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Mit dem Umbau des Polders Lüsche wird keine Veränderung des chemischen Zustands bewirkt, so dass als Bewirtschaftungsziel allein das ökologische Potenzial Maßstab ist.

Im Gegensatz zum „guten ökologischen Zustand“ beinhaltet das „gute ökologische Potenzial“ ein niedrigeres Anforderungsprofil<sup>29</sup>. Während mit dem „ökologischen Zustand“ zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit aquatische Lebensgemeinschaften in den oberirdischen Gewässern Beeinträchtigungen durch menschliche Einflüsse unterliegen, beschreibt das ökologische Potenzial einen Zustand, der maximal erreichbar wäre, ohne dass die vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden Eingriffe rückgängig gemacht zu werden brauchen<sup>30</sup>.

28 VGH München, Beschl. vom 26.01.2009, Az. 1 B 07.151, Rn. 5 ff.

29 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl., § 28, Rn. 3.

30 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 27, Rn. 9.

Das ökologische Potential des Gewässers Fladderkanal wurde insgesamt als unbefriedigend eingestuft. Dabei wurden die Biokomponenten Fische und Makrozoobenthos jeweils mit unbefriedigend und die Biokomponente Makrophyten mit mäßig eingestuft<sup>31</sup>.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials wird mit dem Vorhaben nicht bewirkt. Zurzeit befindet sich im Fladderkanal ein Querbauwerk (Steuerungsbauwerk), wodurch der Fladderkanal als „nicht durchgängig“ eingestuft wird. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme soll das Querbauwerk entfernt und durch eine Sohlgleite samt Fischaufstiegsanlage ersetzt werden, so dass die ökologische Durchgängigkeit im Fladderkanal wiederhergestellt wird. Eine Verbesserung des ökologischen Potentials ist zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für die Wasserfläche im Polder, die ebenfalls künstlich und mit dem Fladderkanal zumindest temporär verbunden ist. Da der bisherige Dauerstau aufrecht erhalten bleiben soll, ist ein Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 53 Abs. 1 S. 3, 107 NWG i.V.m. §§ 27 ff WHG nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.2.2.4 Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG**

Gemäß § 53 NWG i.V.m. §§ 68 Abs. 3 Nr. 2, 34 Abs. 1 WHG darf die wesentliche Änderung einer Stauanlage nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt wird. Wie bereits oben ausgeführt, wird durch Vorhaben die Durchgängigkeit im Fladderkanal wiederhergestellt, so dass die Maßnahme mit § 34 WHG im Einklang steht.

#### **2.2.3.2.2.5 Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG**

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 7 WHG aufgelisteten Ziele zu berücksichtigen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG. Insbesondere wird durch die Maßnahme – wie oben dargestellt – das Hochwasserrisiko nicht erhöht. Durch den Rückbau des Steuerungsbauwerks im Fladderkanal und den Einbau einer Sohlgleite wird die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt und somit ein möglichst naturnaher Zustand erreicht. Da die Rückhaltefläche des Polders durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird, steht auch § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Sowohl beim Fladderkanal als auch beim Polder Lüsche handelt es sich nicht um natürliche Gewässer, sondern um künstliche Gewässer. Durch die Maßnahme wird ein möglichst naturnaher Zustand angestrebt, so dass das Vorhaben mit § 6 Abs. 2 WHG vereinbar ist.

#### **2.2.3.2.2.6 Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs. 1 WHG**

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten. Insbesondere wird auch § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG berücksichtigt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung der Beschleunigung des Wasserabflusses zu

<sup>31</sup> Erläuterungsbericht S. 43.

vermeiden. Die Vorschrift dient dem Hochwasserschutz<sup>32</sup>. Sie verlangt lediglich, den zurzeit andauernden Zustand für die Unterlieger nicht nachteilig zu verändern; sie enthält aber gerade kein Optimierungsgebot, sondern lediglich eine Obliegenheit zur Wahrung der Ist-Situation<sup>33</sup>.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Dr. Salveter GmbH sind durch den geplanten Umbau des Polders keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger zu erwarten<sup>34</sup>. Der Wasserabfluss wird sich nach Umsetzung der Maßnahme nur geringfügig erhöhen<sup>35</sup>. Im Hinblick auf die Ist-Situation ergeben sich für die Unterlieger im Vergleich zur derzeitigen Situation (Stilllegung des Polders) und auch im Vergleich zur Situation vor Stilllegung des Polders keine Nachteile<sup>36</sup>.

#### **II.2.3.2.3 Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen gemäß WHG / NWG**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe gemäß dem WHG entgegenstehen.

#### **II.2.3.2.4 Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG**

Die sonstigen Anforderungen aus dem öffentlichen Recht im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i.V.m. § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG werden durch das Vorhaben gewahrt bzw. berücksichtigt.

#### **2.2.3.2.4.1 Vereinbarkeit mit Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

##### Naturschutzgebiet

Der Polder Lüsche ist ausgewiesenes Naturschutzgebiet (NSG-WE 162). Gemäß § 4 Abs. 1 der Naturschutzgebietsverordnung Polder Lüsche sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Ein- und das Auslaufbauwerk des Polders liegen innerhalb des Naturschutzgebietes, so dass es infolge der Rückbaumaßnahmen am Ein- und Auslaufbauwerk zu Beschädigungen am Naturschutzgebiet kommen kann. Der Fladderkanal hingegen gehört nicht zum Naturschutzgebiet, so dass der Rückbau des Steuerungsbauwerkes sowie der Einbau der Fischaufstiegsanlage außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.

Allerdings kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß §§ 6 und 7 der Naturschutzgebietsverordnung auf Antrag Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung zulassen. Der Landkreis Vechta hat als zuständige Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.03.2013 eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erteilt, so dass die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen<sup>37</sup>.

##### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt

32 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl., § 5, Rn. 29.

33 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 5, Rn. 19.

34 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 18.

35 Erläuterungsbericht, Anhang 1, S. 4.

36 Erläuterungsbericht S. 32.

37 Erläuterungsbericht, Anlage Stellungnahmen.

oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Nach den überzeugenden Darlegungen im Erläuterungsbericht kommt es durch die Baumaßnahme nicht zu einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zwar können durch die Baumaßnahmen trotz Rücksichtnahme Störungen der Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden. Allerdings finden die Baumaßnahmen in einem Bereich des Naturschutzgebiets statt, in welchem die für das Naturschutzgebiet den ökologischen Wert der aquatischen Landschaft ausmachenden gewachsenen, naturnahen Uferstrukturen mit überhängenden Zweigen und uferstabilisierenden Wurzeln sowie der Bruchwald in Verbindung mit wechselnden Wasserständen nicht vorhanden und daher nicht betroffen sind. Die Flora besteht im Bereich der Baumaßnahme überwiegend aus Gräsern, die Fauna überwiegend aus Kleinvögeln und Insekten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie während der Baumaßnahme gleichartige Habitate in der näheren Umgebung aufsuchen werden<sup>38</sup>. Ferner beträgt die geplante Bauzeit lediglich drei bis vier Monate und erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, so dass die Auswirkungen auf die Flora und Fauna möglichst geringgehalten werden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2016 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG mit dem Vorhaben nicht verbunden ist<sup>39</sup>. Eine mögliche geringfügige Erhöhung des Wasserstandes (Dauerstau) von 23,90 m ü. NHN auf 24,20 m ü. NHN wird nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.

#### Keine weiteren Schutzgebiete

Neben dem Naturschutzgebiet Polder Lüsche (siehe oben) sind keine weiteren (FFH-, Vogel-) Schutzgebiete betroffen.

#### **2.2.3.2.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Zur Vermeidung dieser Vorhabenswirkungen wurden entsprechende zeitliche Beschränkungen der Baumaßnahme sowie Vorgaben zur Bauausführung formuliert. Eine durch den Betrieb des Polders bedingte signifikante Risikoerhöhung ist nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und

<sup>38</sup> Erläuterungsbericht S. 35.

<sup>39</sup> Erläuterungsbericht, Anlage Stellungnahmen.

der Bestandssituation der betroffenen Arten im Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

#### **2.2.3.2.4.3 Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben auch keine sonstigen zwingenden Versagungsgründe nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

#### **II.2.3.3 Abwägung**

Neben der oben ausgeführten Planrechtfertigung sowie der Prüfung der zwingenden Versagungsgründe setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung voraus, dass das Vorhaben dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht<sup>40</sup>. Hierzu gehört neben der Abwägung mit den Einwendungen die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne weiteres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht<sup>41</sup>. Eine Planungsentscheidung ist nicht bereits fehlerhaft, wenn die Belange auch anders gewichtet werden können, sondern erst dann, wenn die getroffene Entscheidung objektiv nicht vertretbar ist<sup>42</sup>.

Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner weiteren eigenständigen Prüfung bedarf<sup>43</sup>.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die Antragsteller zur Verwirklichung ihres Vorhabens keine andere Planungsvariante hätten wählen müssen.

Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird dem in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar. Dies wird im Einzelnen in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

##### **II.2.3.3.1 Planungsalternativen, Planungsvarianten**

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar

40 BVerwGE 34, 301; BVerwGE 45, 309; BVerwGE 48, 56; BVerwGE 59, 87; BVerwGE 56, 110; BVerwGE 71, 150.

41 Stuer/Probstfeld, Die Planfeststellung, 2. Aufl., Rn. 931.

42 BVerwGE 112, 140.

43 BVerwGE 56, 110.

aufdrängen<sup>44</sup>. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde, sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen<sup>45</sup>.

Im Rahmen der Planung wurde erwogen, den Polder vollständig zu sanieren und zu erweitern. Die Erweiterung wurde erwogen, weil der Polder ursprünglich mit einem wesentlich größeren Stauraum (ca. doppelte Größe) geplant worden war. Bei der seinerzeitigen Baumaßnahme gab es jedoch Finanzierungsprobleme, so dass der Polder nur in Teilbereichen auf die geplante Tiefe ausgehoben werden konnte. Im Jahr 2008 wurde daher eine Machbarkeitsstudie für eine Sanierung und Stauraumerweiterung erstellt. In dieser Machbarkeitsstudie wurden insgesamt 13 Varianten für eine Instandsetzung, zum Teil mit Stauraumerweiterung bzw. mit einer Stauraumreduzierung, untersucht. Die Kosten reichten gemäß der Machbarkeitsstudie von 1,2 Mio. € für eine Teilsanierung bis zur Maximalvariante von 2,9 Mio. € für eine Sanierung und Stauraumerweiterung auf 2,88 Mio. m<sup>3</sup> (ca. doppelte Größe). Sämtliche Varianten wurden schließlich verworfen. Eine Vergrößerung des Stauraumes durch Vertiefung wurde verworfen, weil sie sich negativ auf das Naturschutzgebiet Polder Lüsche ausgewirkt hätte. Eine Vergrößerung in die Breite war nicht möglich, da die an den Polder angrenzenden Grundstücke vielen verschiedenen Eigentümern gehören und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Sämtliche Varianten hätten zudem nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können, da sie in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis gestanden hätten. Kostenaspekte dürfen bei Hochwasserschutzfragen berücksichtigt werden, da Hochwasserschutzmaßnahmen nicht sinnvoll sind, wenn die Baukosten außer Verhältnis zum möglichen Schaden stehen, der durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verhindert werden soll.

Nach den Ausführungen im Gutachten der Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft mbH sind bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ 100) Schäden in Höhe von rund 4 Mio. € zu erwarten<sup>46</sup>. Selbst bei Sanierung und maximaler Stauraumerweiterung des Polders (Maximalvariante, welche jedoch mit dem Naturschutzgebiet nicht vereinbar wäre) könnte ein solcher Polder aber nur ein Hochwasser der Stärke HQ 20 verhindern<sup>47</sup>. Die prognostizierten Baukosten in Höhe von ca. 2,9 Mio. € für einen HQ 20 - Schutz stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Schadenseintritt von ca. 4 Mio. € bei einem Hochwasser der Stärke HQ 100. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ca. 2,9 Mio. € in die Sanierung eines Polders zu investieren, der nicht dazu in der Lage ist, den Schadenseintritt eines Hochwassers der Stärke HQ 100 zu verhindern, welches einen voraussichtlichen Schaden von ca. 4 Mio. € anrichten würde. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass ein sanierter Polder laufend mit hohen Kosten unterhalten werden müsste.

Eine Kostenschätzung für die vollständige Wiederherstellung des Polders ohne Stauraumerweiterung in einen talsperrenaufsichtlichen, betriebsfähigen Zustand ergab – ohne die Dämme des Fladderkanals miteinzubeziehen – einen Investitionsaufwand von ca. 2 Mio. €. Ein solcher Polder könnte bei optimaler Steuerung

44 BVerwGE 71, 166, 167.

45 Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, § 74 VwVfG, 9. Aufl., Rn. 125.

46 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 28.

47 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 33.

nach dem Gutachten der Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft mbH maximal einen Schutz vor einem Hochwasser der Stärke HQ 12 gewährleisten<sup>48</sup>, wobei diese Annahme im Gutachten der Dr. Salveter GmbH bestritten wird<sup>49</sup>. Auch diese Kosten befinden sich in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen eines solchen Polders. Wie bereits oben beschrieben, kam es nach Stilllegung des Polders im Jahr 2008 zu einem Hochwasserereignis, das etwa einem Hochwasser der Stärke HQ 10 entsprach. Dieses Hochwasser konnte auch ohne nennenswerte Schäden im Unterlauf abgeführt werden. Es steht somit außer Verhältnis, ca. 2 Mio. € in eine Maßnahme zu investieren, die im Vergleich zur Null-Maßnahme (ohne Polder) selbst bei optimaler Steuerung nur einen geringfügig besseren Hochwasserschutz liefert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den betroffenen Gebieten um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die nach den Aussagen des Gutachters Dr. Salveter nur im Zentimeter- bis Dezimeterbereich überschwemmt werden oder lediglich vernässen und nur wenige Landwirte von dieser Maßnahme profitieren würden.

Die Kosten für den Umbau des Polders in einen ungesteuerten Polder werden sich auf einen Betrag von ca. 550.000 € (brutto) belaufen. Die Antragsteller haben sich aufgrund des Kostenvergleichs gegen eine vollständige Sanierung des Polders und für einen Umbau zu einem ungesteuerten Polder entschieden.

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Kostengesichtspunkte dürfen bei der Abwägung den Ausschlag geben, wobei neben Wirtschaftlichkeitsaspekten das Gebot wirtschaftlicher Haushaltsführung, § 7 Abs. 1 S. 1 BHO, einen eigenständigen öffentlichen Belang darstellt<sup>50</sup>. Es war zulässig, dass sich die Antragsteller aus sachlich nachvollziehbaren Gründen gegen eine vollständige Sanierung entschieden haben. Wie bereits oben dargelegt wurde, gehen mit der Variante „Umgestaltung zu einem ungesteuerten Polder“ keine Nachteile einher, die so gravierend sind, dass sie einen mindestens drei- bis vierfach höheren Kostenaufwand rechtfertigen.

### **II.2.3.3.2 Abwägung mit den Belangen (Würdigung der Einwendungen / Stellungnahmen)**

#### **2.2.3.3.2.1 Belange des Hochwasserschutzes**

(Stellungnahmen des Landkreises Cloppenburg, der Stadt Meppen sowie der Hochwasserpartnerschaft Hase, vertreten durch die Stadt Meppen)

##### Schaffung eines größeren Retentionsraumes

Der Landkreis Cloppenburg, die Stadt Meppen sowie die Hochwasserpartnerschaft Hase, vertreten durch die Stadt Meppen, verlangen, dass insgesamt an der Hase mehr Retentionsraum geschaffen werden müsse. Sie berufen sich dabei u.a. auf den Hase-Generalplan aus dem Jahr 1964, welcher entlang der Hase die Errichtung einer Vielzahl von Poldern bzw. Rückhaltebecken vorsah.

Im Hinblick auf die Stadt Meppen sowie die Hochwasserpartnerschaft Hase, vertreten durch die Stadt Meppen, ist zunächst festzustellen, dass weder die Stadt Meppen noch die Hochwasserpartnerschaft Hase einwendungsbefugt sind.

48 Gutachten Prof. Hartung+Partner Ingenieurgesellschaft vom 26.03.2008, S. 32.

49 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 5.

50 BVerwG Urt. vom 03.03.2011 – 9 A 8.10 – NVWZ 2011, 1256, Rn. 99.

Einwendungsbefugt ist nur derjenige, dessen eigene Belange durch das Vorhaben berührt werden können<sup>51</sup>. Die Hochwasserpartnerschaft ist nicht gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG in ihren Belangen betroffen. Die Hochwasserpartnerschaft hat nach ihrer Kooperationsvereinbarung die Aufgabe, die solidarische wasserwirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit innerhalb der Hochwasserpartnerschaft Hase zu fördern<sup>52</sup>. Durch das Vorhaben wird die Hochwasserpartnerschaft nicht in ihrer Sphäre – der Förderung der wasserwirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit – berührt. Im Übrigen haben die Gemeinden Bakum und Essen (Oldb.), die beide Mitglied der Hochwasserpartnerschaft Hase und von dem Vorhaben ausschließlich betroffen sind, ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

Auch die Stadt Meppen ist mangels eigener Betroffenheit nicht einwendungsbefugt, da sie aufgrund ihrer Lage zu weit vom Vorhaben entfernt ist, als dass sich Auswirkungen des Vorhabens im Gebiet der Stadt Meppen bemerkbar machen könnten.

Selbst wenn die Hochwasserpartnerschaft Hase und die Stadt Meppen einwendungsbefugt wären, so würde ihre Einwendung nicht durchgreifen. Die Hochwasserpartnerschaft Hase, die Stadt Meppen und der Landkreis Cloppenburg können von den Antragstellern nicht verlangen, dass diese mehr Retentionsraum im Hasegebiet schaffen. Weder der NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, noch der Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht haben die gesetzliche Aufgabe, im betroffenen Gebiet für Hochwasserschutz zu sorgen. Für den NLWKN gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Polders und der Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht ist nach seinem Vortrag gemäß seiner Satzung nicht für Hochwasserschutz zuständig.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Zum eigenen Wirkungskreis gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Hierzu gehört auch der Hochwasserschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises einschließlich des Neubaus von Hochwasserschutzanlagen. Eine Zuständigkeit der Gemeinden besteht außerdem für die örtliche Gefahrenabwehr, damit auch für die Abwehr von Hochwassergefahren. Sie ergibt sich aus dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und dem NKomVG. Für den Hochwasserschutz ist weiter die Flächen- und Bauvorsorge relevant. Nach § 1 Abs. 3, Abs. 6 BauGB haben die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge einen ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen zu gewährleisten. Sie haben allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erfüllen. Dazu gehört auch der Hochwasserschutz.

Die für den Hochwasserschutz zuständigen Kommunen sind allerdings nicht dazu bereit, die Kosten für eine Sanierung oder Stauraumerweiterung des Polders zu tragen oder sich an den Kosten zu beteiligen. Vor der Beantragung des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens haben umfangreiche Gespräche zwischen der Hase-Wasseracht, den Landkreisen Vechta und Cloppenburg, den Gemeinden Bakum und Essen (Oldb.), dem Unterhaltungsverband Mittlere Hase, dem niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem NLWKN stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde erörtert, ob die Kommunen dazu bereit sind,

51 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., § 73, Rn. 71.

52 Kooperationsvereinbarung Hochwasserpartnerschaft Hase, [http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1\\_1467799848/HWP\\_Hase\\_Kooperationsvereinbarung.pdf](http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1_1467799848/HWP_Hase_Kooperationsvereinbarung.pdf).

den Polder zu übernehmen bzw. sich an den Sanierungskosten zu beteiligen. Dies wurde von den Kommunen abgelehnt, obwohl das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, sich dazu bereit erklärte, den überwiegenden Betrag der Sanierungskosten zu übernehmen. Im Erörterungstermin haben die beteiligten Kommunen keine Aussagen dazu gemacht, dass sich an dieser Haltung etwas geändert habe.

Die Antragsteller haben auch nicht die Verpflichtung zur Umsetzung des ursprünglich im Hase-Generalplan vorgesehenen Retentionsraumes. Beim Hase-Generalplan handelte es sich lediglich um ein in den 60er-Jahren beschlossenes Finanzierungsprogramm mit einem generellen Konzept technischer Hochwasserschutzmaßnahmen. Ziel des Hase-Generalplanes war es insbesondere, die Landwirtschaft im Hasegebiet zu stärken. Überflutungen landwirtschaftlicher Flächen und daraus entstehende Ernteschäden sollten vermieden werden<sup>53</sup>. Drittschützende Regelungen enthält der Hase-Generalplan allerdings nicht, was sich u.a. daran zeigt, dass die Kosten der Rückhaltebecken von der öffentlichen Hand allein getragen werden sollten, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit diene<sup>54</sup>.

Eine Verpflichtung zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum ergibt sich auch nicht aus § 110 Abs. 1 NWG. Nach dieser Vorschrift kann bei Gewässern zweiter Ordnung die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 3 NWG ist § 110 NWG jedoch nicht bei der Änderung einer Talsperre anwendbar. Da das Vorhaben die wesentliche Änderung einer Talsperre betrifft (siehe oben), ist § 110 Abs. 1 NWG vorliegend nicht zu berücksichtigen.

Eine Pflicht zum Ausbau folgt auch nicht aus § 111 Abs. 2 NWG. Gemäß § 111 Abs. 2 NWG kann der Ausbauunternehmer verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 4 WHG bezeichneten Art ausschließen. Wie bereits oben dargestellt, sind nach dem Gutachten der Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013 durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger zu erwarten<sup>55</sup>.

#### Kein Verlust von Retentionsraum hinnehmbar

Die Hochwasserpartnerschaft Hase sowie der Landkreis Cloppenburg tragen vor, dass durch die Maßnahme kein Retentionsraum verloren gehen dürfe bzw. ein maßnahmenbedingter Verlust von Retentionsraum vor Umsetzung der Maßnahme auszugleichen wäre. Die Antragsteller sind jedoch rechtlich nicht zum Ausgleich eines Retentionsraumverlustes verpflichtet. Eine Pflicht zum Ausgleich ergibt sich nicht aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, da sich diese Vorschrift im Hinblick auf die Wiederherstellung von Retentionsraum nur auf natürliche Rückhalteflächen bezieht. Wie oben bereits ausgeführt, fällt der Polder Lüsche nicht unter das Tatbestandsmerkmal „natürliche Rückhalteflächen“ des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Beim Polder Lüsche handelt es sich um eine künstliche Rückhaltefläche. Da durch die Umsetzung des Vorhabens – wie bereits ausgeführt – die Hochwasserrisiken auch nicht erhöht werden, ergibt sich ebenfalls kein Anspruch auf Ausgleich aus § 111 Abs. 3 NWG. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird nicht das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 111 Abs. 3 NWG beeinträchtigt, sondern vielmehr im Sinne der Allgemeinheit gehandelt, indem der Betrieb so angepasst wird, dass die dauerhafte Gebrauchstauglichkeit der Anlage hergestellt wird.

53 Generalplan für die Wasserregelung im Hasegebiet, S. 4.

54 Generalplan für die Wasserregelung im Hasegebiet, S. 13.

55 Gutachten Dr. Salveter GmbH vom 20.09.2013, S. 18.

Auch § 77 WHG begründet vorliegend keine Pflicht zum Ausgleich des Retentionsraumes. Der Polder wird durch das Vorhaben hinsichtlich der Größe der Rückhaltefläche nicht beeinträchtigt. Der Polder kann weiterhin – wie vor seiner Stilllegung – bei Hochwasser überschwemmt werden. Weder die Rückhaltefläche noch das natürliche Rückhaltevolumen des Polders werden durch die Maßnahme verändert, sondern ausschließlich die Steuerung des darüber hinaus gehenden künstlichen Rückhaltevolumens. Eine Pflicht zur Steuerung eines Rückhalteraaumes begründet § 77 WHG jedoch nicht.

Der Fladderkanal kann direkt unterhalb der Stauanlage etwa ein HQ 50 ohne Ausuferungen abführen. Erst nach dem Zusammenfluss mit der Lager Hase sind Ausuferungen theoretisch bereits ab einem HQ 5 möglich.

Der Landkreis Cloppenburg wendet sich außerdem dagegen, dass die Sohle der Einlaufschwelle in den Polder auf 24,20 m NHN angehoben werden soll, um den Dauerstau aufrechtzuerhalten. Der Dauerstau liege heute bei 23,90 m NHN bis 24,0 m NHN. Somit würden erhebliche Stauvolumina wegfallen. Die Schwelle sei höher gelegt worden, damit möglichst wenig nährstoffhaltiges Wasser aus dem Fladderkanal in den Polder eingetragen würde. Die Antragsteller haben im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass der Polder grundwassergespeist sei und daher eine gute Wasserqualität habe. Von Seiten der Antragsteller wurde im Erörterungstermin vorgeschlagen, eine Rohrleitung mit Rückschlagklappe in die Schwelle zu integrieren, die gewährleistet, dass nach einem Hochwasserereignis der Polderwasserstand wieder auf 23,90 m NHN abfällt. Dieser Vorschlag führte im Anschluss an den Erörterungstermin zu einem Antrag der Antragsteller auf Planänderung. Aufgrund der zum Antrag auf Planänderung eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Vechta als zuständige untere Naturschutzbehörde zogen die Antragsteller ihren Antrag auf Planänderung mit Schreiben vom 22.08.2019 zurück (siehe oben). Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta sprach sich für die Beibehaltung der geplanten Erhöhung der Überlaufschwelle auf 24,20 m NHN aus, da ein höherer Wasserstand im Polder zu einer Erhöhung der Bodenfeuchte der Flächen innerhalb des Polders führe. Eine höhere Bodenfeuchte bewirke eine positive Entwicklung des Naturschutzgebietes Polder Lüsche. Die Errichtung der Einlaufschwelle auf eine Höhe von 23,90 m NHN ermögliche jedoch nur einen zusätzlichen Stauraum von max. 21.000 m<sup>3</sup>. Diese geringe Stauräumhöhung sei vor dem Hintergrund der Entwicklung des Naturschutzgebietes nicht von Bedeutung, so dass die untere Naturschutzbehörde das Erfordernis der Planänderung in Frage stellte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde an. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz hat die Frage, ob die Sohle der Einlaufschwelle bei 23,90 m NHN oder bei 24,20 m NHN errichtet wird, keine wesentliche Bedeutung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Polder grundwassergespeist ist und die Höhe des Wasserstandes – je nach Grundwasserstand – variiert.

#### Vergrößerung des Abflussquerschnittes / Höhe der Abflussmengen

Der Landkreis Cloppenburg wendet ein, dass der Abflussquerschnitt am Staubauwerk gegenüber dem vorhandenen Zustand vergrößert werde. Genaue Angaben hierzu und zu den Auswirkungen fehlten in den Unterlagen. So sei nicht erkennbar, in welchem Maß hierdurch der Wasserspiegel im Bereich des unterhalb liegenden Fladderkanals und in der Lager Hase ansteige.

Im Erörterungstermin wurden zur Klärung dieser Frage die Wasserspiegellängsschnitte für den Planungszustand herangezogen (Anhang 1 des Antrags, Abb. 5:

Für HQ 5 bis HQ 100 und Abb. 6 für HQ 100 bis HQ 5.000). Die Wasserspiegellagen weisen zwar im Bereich des zurückgebauten Staubauwerks eine kleine Spitze nach unten auf, liegen aber ansonsten ober- wie unterhalb des Staubauwerks auf nahezu gleichem Niveau. Daher sei es nachvollziehbar, dass keine erheblichen maßnahmebedingten Wasserstandsänderungen durch die lokale Profilaufweitung zu befürchten seien.

Zudem wird die Aufweitung etwas kompensiert durch die Ableitung über die raue Rampe, die abflussbremsend wirkt. Die vom Landkreis Cloppenburg geforderte neue Wasserspiegellagenberechnung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, so dass die Forderung zurückgewiesen wird.

Weiterhin wendet der Landkreis Cloppenburg ein, dass in den durchgeführten Untersuchungen zu niedrige Abflüsse für den Fladderkanal angesetzt worden seien. Für HQ 100 seien die Abflüsse in der Berechnung seit 2011 ca. 19 % höher (siehe Seite 19 des Erläuterungsberichtes). Auch für HQ 5 müssten größere Werte angesetzt werden

Auf dem Erörterungstermin räumten die Antragsteller Fehler bei der Ermittlung der Abflussmengen am Einlaufbauwerk des Polders ein. Bei den vom Landkreis zitierten Mengen sei das Einzugsgebiet der Steinbäke mitberücksichtigt worden. Diese münde jedoch unterhalb des Polders ein, so dass die Mengen herauszurechnen seien. Die Gegenüberstellung der aktuellen ÜSG-Werte (2011) mit den im Antrag zu verwendenden Abflusswerten sehe also korrekterweise wie folgt aus:

	<i>ÜSG- Werte</i>	<i>korrekte Bemessungswerte</i>
HQ5	17,16 m <sup>3</sup> /s	16,4 m <sup>3</sup> /s
HQ10	20,02 m <sup>3</sup> /s	19,7 m <sup>3</sup> /s
HQ25	24,21 m <sup>3</sup> /s	23,5 m <sup>3</sup> /s
HQ50	25,74 m <sup>3</sup> /s	26,3 m <sup>3</sup> /s
HQ100	28,60 m <sup>3</sup> /s	28,9 m <sup>3</sup> /s

Somit kann festgestellt werden, dass die rechnerischen Abflüsse weitgehend identisch mit der Datengrundlage aus der ÜSG-Bemessung sind und es hier nicht zu den vom Landkreis Cloppenburg genannten Widersprüchen kommt. Neue Berechnungen sind demnach aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG, welchen der Landkreis Cloppenburg in seiner Stellungnahme vorgetragen hat, liegt nicht vor.

#### **2.2.3.3.2.2 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes**

(Stellungnahme des Landkreises Vechta, Stellungnahme des NLWKN, Bst. Cloppenburg)

Der Landkreis Vechta sowie die NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sei, dass keine Stoffe in das Grundwasser oder ein Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen herbeiführen oder die Eigenschaft des Gewässers in sonstiger Weise nachteilig verändern können. Berücksichtigt wird dies durch die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4.

### 2.2.3.3.2.3 Belange des Fischschutzes

(Stellungnahme des LAVES, Stellungnahme des NLWKN, Bst. Cloppenburg)

Der Fischereikundliche Dienst des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, regt jedoch an, dass die Wasserführung im Polder zukünftig so zu gestalten sei, dass Fische auch im Einstaufall jederzeit den Polder in Richtung des Fladderkanals verlassen können. Der Polder dürfe nach einem Einstaufall und Rückgang des Wasserstandes und des Durchflusses nicht zu einer sog. Fischfalle werden.

Der Forderung, die Wasserführung so zu gestalten, dass zur Vermeidung einer Fischfalle die Fische zu jeder Zeit den Polder ungehindert in Richtung Fladderkanal verlassen können, kann nicht entsprochen werden, da eine dauerhafte Verbindung aufgrund der unterschiedlichen Wasserspiegel zwischen dem ungesteuerten Polder und dem Fladderkanal nicht möglich ist. Zudem soll vermieden werden, dass nährstoffreiches Wasser aus dem Fladderkanal in den vom Grundwasser gespeisten Polder gelangt. Daher besteht erst ab einem Wasserstand von 24,20 m NHN eine Verbindung zum Dauerstau im Polder, in der Fische aus dem Fladderkanal in den Polder gelangen können. Mit ablaufendem Wasserstand endet die Möglichkeit der Fische zum Wechsel zwischen Polder und Fladderkanal. Diese Situation besteht gegenwärtig auch, so dass im Vergleich zur Ist-Situation keine Verschlechterung eintritt. Bedingt durch die ausreichenden Niederschläge bzw. den allgemein recht hohen Grundwasserspiegel im Gebiet des Polders besteht keine Gefahr, dass der Polder trockenfällt. Die Jahrzehnte langen Erfahrungen haben gezeigt, dass zu jeder Jahreszeit ein Wasserüberangebot im Polder vorherrscht. Selbst im äußerst trockenen Sommer 2018 ist der Polder Lüsche nicht trockengefallen.

Die in der Stellungnahme des LAVES vom 14.08.2018 gestellten Anforderungen an die Fischaufstiegsanlage sowie die Umsetzung des Vorhabens, die z.T. auch vom NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg vorgetragen worden sind, werden eingehalten und durch die Nebenbestimmungen Nr. 20 bis 26 und 29 bis 33 berücksichtigt.

In dem Zusammenhang bittet das LAVES, abweichend von den geplanten kastenförmigen Regelprofilen im Bereich der Riegel zu prüfen, ob die Riegel von der Mitte nach außen hin so angeordnet werden können, dass im Querschnitt in etwa ein Muldenprofil oder zumindest „Doppeltrapezprofil“ entsteht. Dies hätte den Vorteil, dass dann auch bei bereits geringfügig über Q30 liegenden Abflüssen der Abfluss vergleichsweise gebündelt und funktionswirksam in einem breiteren und tieferen Wanderkorridor im Riegelbereich abgeführt werden würde. Beim Rechteckprofil würde stattdessen bei Abflüssen > Q30 das „überschüssige“ Wasser nur auf sehr breiter Gewässerfläche im Riegelbereich und gleich verteilt bei nur sehr geringer Wassertiefe abfließen, was jedoch nicht die Aufstiegsmöglichkeit im Bereich der Riegel bei steigenden Abflüssen effektiver werden ließe.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass der geplante Fischaufstieg im Fladderkanal gemäß DWA-M 509 sowie allen weiteren aktuellen fachlichen Anforderungen, geplant, bemessen und errichtet werde und verweisen hierzu auf die hydraulische Berechnung der geplanten Fischaufstiegsanlage im Erläuterungsbericht sowie insbesondere die Anlage 4 des Antrags. Die Planfeststellungsbehörde gibt die Bitte um Überprüfung mit der Nebenbestimmung Nr. 24 an die Antragsteller weiter, schließt sich aber ansonsten der Auffassung der Antragsteller an, dass die Planung der Sohlgleite regelkonform erfolgt ist.

#### 2.2.3.3.2.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Stellungnahmen des Landkreises Vechta und des Landkreises Cloppenburg)

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führen unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässerstruktur und der Lebensraumfunktionen, wie sie in der WRRL und im WHG gefordert werden.

Der Landkreis Vechta als zuständige untere Naturschutzbehörde begrüßt das Vorhaben. Insbesondere die Erhöhung der Überlaufschwelle auf 24,20 m ü. NHN wird aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet. Nach den Ausführungen des Landkreises Vechta kommt es durch die Baumaßnahmen nicht zu einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatschG.

Während der Bauphase müssen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich Boden, Pflanzen und Tiere hingenommen werden, welche durch die vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen, die in den Nebenbestimmungen Nr. 35 bis 41 niedergelegt sind, minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Die nicht vermeidbaren Nachteile, die während der Bau- und Entwicklungsphase auftreten, sind unter Abwägung der entstehenden Verbesserungen hinzunehmen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg führt in ihrer Stellungnahme aus, dass durch die Erhöhung der Überlaufschwelle auf 24,20 m ü. NHN ggf. in der Brutsaison angelegte Nester bei Hochwasserereignissen überstaut und verloren gehen würden. Dies würde auch Vogelarten mit lokalen Populationen im Landkreis Cloppenburg betreffen, die ihren Teillebensraum im Polder Lüsche hätten. Die Auswirkungen wären daher zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Ermittlung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen wird zurückgewiesen. Im Vergleich zur derzeitigen Ist-Situation wird es durch die Anhebung der Überlaufschwelle nicht zu erheblichen maßnahmebedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelarten kommen. Auch in der Vergangenheit konnte bei Hochwasser und geöffneten Sperrtoren Wasser aus dem Fladderkanal in den Polder laufen. Durch die Anhebung der Überlaufschwelle des Einlaufs in den Polder von 23,90 m NHN auf 24,20 m NHN kommt es nunmehr erst bei einem höheren Wasserstand im Fladderkanal zu einem Einlauf in den Polder. Wie oben dargelegt, begrüßt die zuständige untere Naturschutzbehörde die Anhebung der Überlaufschwelle. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Antragsteller verweisen in ihrer Erwiderung auf die diesbezüglichen Ausführungen im Anhang 1 (Wasserspiegellagen) der Planunterlagen. Dort wurde auch die Häufigkeit der Überströmung der Einlaufschwelle und somit Flutung des Polders ermittelt. Die zukünftige Einlaufschwelle mit einer Höhe von 24,20 m NHN wird bei einem Durchfluss von ca. 11 m<sup>3</sup>/s im Fladderkanal überströmt. Gemäß Anhang 1 der Planunterlagen wurde dieser Durchfluss im Fladderkanal in den Jahren 1968 bis 2010 im Durchschnitt ca. viermal im Jahr überschritten. Ein Einströmen von Wasser aus dem Fladderkanal in den Polder wird nach Umbau demnach viermal im Jahr zu erwarten sein. Allerdings ereignet sich dies deutlich öfter in den Wintermonaten und somit außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.). Die statistische Lebenserwartung der einzelnen Individuen im Polderbereich dürfte - wenn überhaupt - nur in sehr geringem Ausmaß durch die Einströmungen verringert werden, da Hochwasserereignisse unterschiedlichster Ausprägung auch natürlicherweise zum Verlust von Tieren führen und somit dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen.

### **2.2.3.3.2.5 Belange der Jagd**

(Stellungnahme der Jägerschaft des Landkreises Vechta e. V.)

Die Jägerschaft des Landkreises Vechta e. V. begrüßt das geplante Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass der Polder Lüsche als Naturschutzgebiet ein bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Wasservögel darstelle und bedeutsame Vorkommen weiterer Brutvogelarten, wie z. B. Turteltaube, Nachtigall, Rohrweihe u. a., beherberge. Der Polder sei ein Rückzugsgebiet für das Niederwild. Nach Ansicht der Jägerschaft komme es durch die Bauarbeiten zu einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Antragsteller sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde an, dass es durch die Umsetzung der Maßnahme nicht zu einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt<sup>56</sup>. Gleichwohl übernimmt die Planfeststellungsbehörde nahezu vollumfänglich die von der Jägerschaft des Landkreises Vechta vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung Nr. 26, 27, 28).

### **2.2.3.3.2.6 Belange des Bodenschutzes**

(Stellungnahme des Landkreises Vechta, Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie)

Die Betriebsstelle Cloppenburg – Gewässerkundlicher Landesdienst des NLWKN – weist darauf hin, dass Bodenverdichtungen durch Bagger und andere schwere Maschinen so gering wie möglich gehalten werden. Idealerweise sollten diese nicht im Gewässerbett stehen. Diese Forderung wurde durch die Nebenbestimmungen Nr. 34 berücksichtigt.

Belange des Bodenschutzes werden auch durch die Lagerung von Baumaterial berührt. Diese Belange werden durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 36 im ausreichenden Umfang berücksichtigt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie regt in seiner Stellungnahme vom 02.08.2018 an, bei Bauvorhaben die für die geotechnische Erkundung des Baugrundes geltenden DIN zu berücksichtigen. Diese Forderung ist unbegründet, da im Vorhaben keine neuen Bauwerksgründungen vorgesehen und daher auch keine geotechnischen Untersuchungen erforderlich sind. Die weitere Forderung des Fachbereiches Geologie/Boden des Landesamtes bezieht sich nach Klarstellung auf die Naturschutzgebietsverordnung Polder Lüsche. Da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Naturschutzgebietsverordnung Polder Lüsche nicht geändert wird, hat das Landesamt diese Forderung mit E-Mail vom 17.10.2018 zurückgenommen.

Der Landkreis Vechta bittet zu klären, ob und inwieweit die Bauwasserhaltung und die Ausführung des Fangedammes in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert werden soll. Ist dies der Fall, seien ergänzende Unterlagen über die technische Ausführung der Wasserhaltung und des Fangedammes, die Umfahrung, die Menge und Mengenmessung, die Einleitstelle und die Qualität des Wassers nachzureichen, zu denen er dann aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes ergänzend Stellung nehmen würde.

<sup>56</sup> Stellungnahme des Landkreises Vechta, siehe Erläuterungsbericht, Anlage Stellungnahmen; Erläuterungsbericht S. 36.

Hierzu haben die Antragsteller erwidert, dass es während der Baumaßnahme keine Bauwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung geben wird. Sofern dies dennoch erforderlich werden sollte, muss eine entsprechende Einleitungserlaubnis beantragt werden (s. unter I.6 Hinweis Nr. 2).

Die Herstellung von Fangedämmen wird während des Baus der Fischaufstiegsanlage sowie bei Rückbau des Einlaufbauwerks und anschließender Herstellung der Überlaufschwelle erforderlich sein. Die Ausführung der Fangedämme ist in Anhang 1 auf Seite 12 der Planunterlagen näher beschrieben und im Lageplan (Anlage 4.1.1 der Planunterlagen) und wird somit planfestgestellt. Einer weiteren Abstimmung mit dem Landkreis Vechta bedarf es daher nicht, wird den Antragstellern aber empfohlen.

#### **2.2.3.3.2.7 Belange des Straßenbaus**

(Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2018 aus, dass ihre Belange durch das Vorhaben berührt würden. Innerhalb bzw. angrenzend der Überschwemmungsgebiete würden die Bundesstraße 68, die Landesstraße 843 sowie Kreisstraße 177 und die Kreisstraße 280 verlaufen. Bei diesen Straßen müsse sichergestellt werden, dass der Straßenbaulastträger seinen Verpflichtungen nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. nach § 9 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen könne. Die Maßnahme dürfe somit nicht dazu führen, dass zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt würden.

Da sich, wie bereits oben dargelegt, das Hochwasserrisiko durch die Maßnahme nicht erhöhen wird, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht in ihren Belangen beeinträchtigt ist.

#### **2.2.3.3.2.8 Belange von Netzbetreibern**

(Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2018 darauf hin, dass sich im Planbereich eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom zur Versorgung des Pegelhäuschens befinde. Bei Baumaßnahmen sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Da es sich nach Auskunft der Antragsteller bei dem so genannten „Pegelhäuschen“ um das Betriebsgebäude der Stauanlage im Fladderkanal handele, welches zurückgebaut werde, sei der dortige Telefonanschluss bereits gekündigt worden. Die dort hingeführende Telekommunikationslinie werde nach Stellungnahme der Antragsteller im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens ordnungsgemäß zurückgebaut werden, so dass die Interessen der Deutschen Telekom Technik GmbH ausreichend gewahrt werden.

#### **2.2.3.3.2.9 Belange Privater / Belange der Landwirtschaft**

Einwendungen Privater sind nicht erhoben worden. Das planfestgestellte Vorhaben kann jedoch auch private Belange berühren. Wie bereits oben dargestellt, könnte ein sanierter und optimal gesteuerter Polder möglicherweise Überflutungen/Vernässungen der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Anlieger zukünftig verhindern. Grundstückseigentümer, insbesondere Landwirte, könnten bei Überflutungen ihre Flächen nicht nutzen, so dass ihnen ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Im Vergleich zur Ist-Situation und zur Situation vor Stilllegung des Polders im Jahr 2006 ergeben sich für die Anlieger allerdings keine nachteiligen Auswirkungen. Eine optimale Steuerung des Polders hat in der Vergangenheit nie stattgefunden und kann von den Antragstellern auch nicht verlangt werden (siehe oben). Sofern es bereits jetzt und auch vor Stilllegung des Polders zu Überschwemmungen/Vernässungen gekommen ist, sind diese weiterhin von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen. Die Antragsteller sind nicht zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen verpflichtet (siehe oben). Im Vergleich zur Ist-Situation wird sich die Situation für die betroffenen Grundstückseigentümer sogar verbessern, da erstens wieder mehr Retentionsraum durch die Maßnahme zur Verfügung gestellt wird, welcher ab einem bestimmten Wasserstand automatisch – ohne Steuerung – zur Verfügung steht (siehe oben), und zweitens auch das Risiko eines Dammbrochs, welches im Falle eines Einstaus des Polders bestehen würde, beseitigt wird.

#### **II.2.3.3.3 Gesamtabwägung**

Auch bei der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Maßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fischerei und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich keine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, aufgedrängt hat. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden oder minimiert. Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, welches zur Wiederherstellung der Stand- und Betriebssicherheit des Polders Lüsche erforderlich ist.

#### **II.2.4 Begründung der Kostenentscheidung**

Gegenüber dem NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, werden gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NVwKostG keine Gebühren erhoben. Gegenüber der Hase-Wasseracht werden gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NVwKostG keine Gebühren geltend gemacht.

### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

Linnemann

## IV Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Binnenfischereiordnung	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“	Verordnung vom 19.07.1985 über das Naturschutzgebiet „Polder Lüsche“ der Gemeinde Bakum, Landkreis Vechta (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 31, S. 827)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung v. 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU- Wasserrahmenrichtlinie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L311 vom 31.10.2014, S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)